



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZGEBUNG HAUSHALTGLEICHGE- WICHT MASSNAHMEN 2015-2016

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZGEBUNG HAUSHALTGLEICHGEWICHT MASSNAHMEN 2015-2016	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	22.01.15
Autor:	FD	Status:		DruckDatum:	20.01.15
Ablage/Name:	GESETZGEBUNG HAUSHALTGLEICHGEWICHT MASSNAHMEN 2015-2016.docx			Registatur:	NWFD.283

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis Vernehmlassungsteilnehmende	4
2	Einleitung	5
3	Allgemeine Bemerkungen	6
4	Auswertung des Fragebogens	11
4.1	Details zu den einzelnen Gesetzesänderungen.....	11
4.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	38
4.2.1	Personalgesetz NG 165.1 (PersG)	38
4.2.2	Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG).....	38
4.2.3	Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug NG 521.1	38
4.2.4	Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern NG 521.1	38
4.2.5	Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (StG).....	39
4.2.6	Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (kELG)	39
4.2.7	Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (kBBG) [Schulgeldbeiträge Sekundarstufe II].....	39
4.2.8	Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze	40

1 Abkürzungsverzeichnis Vernehmlassungsteilnehmende

Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Jungfreisinnige Nidwalden
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
EMT	Emmetten
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
SST	Stansstad
STA	Stans
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Schulgemeinden

SGEMT	Schulgemeinde Emmetten
SGODO	Schulgemeinde Oberdorf
SGSST	Schulgemeinde Stansstad
SGWOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen

Landes-/Kirch- und Kapellgemeinden

ERK	Evangelisch-reformierte Kirche
KRB	Kapellrat Büren
KRBEC	Kirchenrat Beckenried
KRBUO	Kirchenrat Buochs
KRDAL	Kirchenrat Dallenwil
KREBÜ	Kirchenrat Ennetbürgen
KREMT	Kirchenrat Emmetten
KREMO	Kirchenrat Ennetmoos
KRHER	Kirchenrat Hergiswil
KRKER	Kapellrat Kehrsiten
KRNID	Kapellrat Niederrickenbach
KRO	Kapellrat Oberrickenbach
KROBB	Kapellrat Obbürgen
KRSST	Kirchenrat Stansstad
KRSTA	Kirchenrat Stans
KRWOL	Kirchenrat Wolfenschiessen
RKL	Röm. kath. Landeskirche

Selbständige Anstalten des Kantons

AGK	Ausgleichskasse AHV NW
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
HF	Hilfsfond

KSNW	Kantonsspital Nidwalden
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
PKNW	Pensionskasse Nidwalden
NSV	Sachversicherung
VSZ	Verkehrs- und Sicherheitszentrum Ob- und Nidwalden

Arbeitnehmerverbände Kanton Nidwalden

LEBEN	Lehrerinnen und Lehrerverein Berufsfachschule
LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
MLV	Lehrerinnen- und Lehrerverein Mittelschule Nidwalden
PEWN	Personalverband EWN
PNKB	Personalverband Nidwaldner Kantonalbank
SGPV	Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden
VKAPO	Verband Kantonspolizei
VSLNW	Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Nidwalden

Weitere

CUR	CURAVIVA Nidwalden
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, Luzern
SW	Stiftung Weidli Stans
VCS	Verkehrsclub Schweiz – Sektion Ob- und Nidwalden, Stans
WHN	Wohnheim Nägeligasse

2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 577 vom 19. August 2014 den Entwurf zu den Massnahmen zum Haushaltgleichgewicht 2015-2016 zur externen Vernehmlassung. Dieser Entwurf enthält Gesetzesanpassungen in sieben Gesetzen: Personalgesetz, Kantonalbankgesetz, Steuergesetz, Ergänzungsleistungsgesetz, Mittelschulgesetz, Strassengesetz und Kantonales Waldgesetz. Die Vernehmlassung endete am 28. November 2014.

Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz, die Landeskirchen sowie Kirch- und Kapellgemeinden, die selbständigen Anstalten des Kantons Nidwalden, die Arbeitnehmerverbände von Nidwalden sowie weitere betroffene Organisationen wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingela-dener Vernehmlassungs-teilnehmende	Verzicht auf Stellung-nahme	Keine Antwort
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, SST, STA, WOL	--	GPK
Schulgemeinden	SGEMT, SGODO, SGSST, SGWOL	--	--
Politische Parteien	CVP, FDP, GN, JCVP, SP, SVP	--	JSVP, JFDP, JUSO
Landeskirchen / Kirch- und Kapellgemeinden	KRB, KREBÜ, KRO, RKL, ERK	--	KRBEC, KRBUO, KRDAL, KREMT, KREMO, KRHER, KRKER, KRNIC, KROBB, KRSTA, KRSST, KRWOL
Selbständige Anstalten Kanton Nidwalden	KSNW, NKB, WEN, AGK, VSZ	PKNW	NSV, HF
Arbeitnehmerverbände Kanton Nidwalden	SGPV, VSLNW, LVN, MLV	--	VKAPO, PNKB, PEWN, LEBEN
Weitere	SW, IHZ, VCS, WHN	CUR	--

3 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Bemerkungen
CVP	<p>Die Ergebnisse der Staatsrechnung haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. Die Hauptgründe für die massive Verschlechterung des Staatshaushaltes in den letzten Jahren liegen sowohl auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandseite. Vorab ist jedoch festzuhalten, dass die Steuerstrategie des Kantons nach wie vor richtig war und ist. Der Steuerwettbewerb und das föderale Steuersystem haben sich grundsätzlich bewährt. Die Gefahr besteht heute, dass mit dem NFA eine Steuerharmonisierung durch die Hintertür eingeführt wird. Aber nur der Steuerwettbewerb verpflichtet die Kantone ihren Haushalt in Ordnung zu halten. Wenn ein Kanton möglicherweise zu tiefe Steuern erhebt und dies dann nach der Beurteilung der politischen Situation korrigiert, gehört das zu einem gesunden Steuerwettbewerb. Daran ist nichts falsch. Gründe für das Finanzloch unseres Kantons sind bekanntlich die hohen Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich (NFA), die fehlenden Gewinnausschüttungen der Nationalbank und sinkende Steuererträge. Und so, wie es aussieht, werden die Abgaben in den NFA immer höher werden. Wenn wir im Kanton keine Schulden wollen, dann müssen wir jetzt handeln und der Vorlage des Regierungsrates zustimmen, weil sie unter den gegebenen Umständen nötig und angemessen erscheint. Sie hilft, einer massiven Verschuldung des Kantons entgegenzuwirken. Gesunde Staatsfinanzen sind ein wichtiger Standortvorteil. Die Absicht zu sparen ist ehrenwert. Aber auch die strengsten Sparer wollen bei sich selber wenn immer möglich keine Abstriche machen. Abstriche sind für die CVP als Familienpartei und Partei des Mittelstandes bedauernswert und schmerzlich, wenn es die Familien und die kleinen und mittelständischen Unternehmungen in unserem Kanton trifft. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen der Regierung werden mittleren und niedrigen Einkommen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen übermässig belastet. Es ist für uns daher klar, dass der Kanton in einem weiteren Schritt nicht um Steuererhöhungen herum kommen wird, sofern er weiterhin ein attraktiver Arbeits- und Wohnort mit zweckmässiger und erforderlicher staatlicher Infrastruktur bleiben will. Dabei wird der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sein (Art. 127, Abs. 2 BV). Die CVP hält die eine Haltung, die noch nichts unternehmen oder gewisse Bereiche schon zum vornherein verschonen will, für verantwortungslos. Die CVP wird mithelfen, die Staatsfinanzen wieder auf Kurs zu bringen.</p>
JCVP	<p>Wir betrachten diese Vernehmlassung als eine gute Vorlage, die wirklich sinnvolle Massnahmen enthält. Wichtig ist aus unserer allerdings auch, dass die Gemeinden damit nicht schlechter gestellt werden.</p>
GN	<p>Gemäss Bericht des Regierungsrates wurden am „runden Tisch“ die folgenden drei Handlungsachsen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung Finanzhaushaltsgesetz - Weiterer Massnahmenplan „Sparen“ - Erhöhung der Steuern (wenn andere Massnahmen nicht genügen) <p>Die Vertreter der Grünen Nidwalden am „runden Tisch“ haben zu diesen Handlungsachsen zustimmend Stellung genommen. Jedoch wurde von uns moniert, dass alle drei Handlungsachsen bearbeitet werden.</p> <p>Geplante Steuererhöhung</p> <p>Die Bedingung, dass Steuern nur erhöht werden, wenn andere Massnahmen nicht genügen, wird von der Grünen Partei Nidwalden nicht akzeptiert. Ein Gleichgewicht der Sparmassnahmen zur Steueranpassung ist dringend notwendig. Es gilt im Rahmen des Haushalt-Gleichgewichts eben diese unterschiedlichen Stossrichtungen uneingeschränkt und gemäss ihren Möglichkeiten gleichartig zu prüfen und nicht zum Voraus auszuklammern. Es braucht die politische Auseinandersetzung über alle Bereiche der Erträge.</p> <p>Wir halten fest, dass auch von Regierungsseite die Steuern als Finanzierung des Gemeinwohls gesehen und so vertreten werden. Angesprochen sind darum nicht „Steuerkunden“, sondern Bürgerinnen und Bürger, die gemeinsam dazu beitragen, dass sich für alle in diesem Kanton wohnen, arbeiten und leben lässt. Das Festhalten des Regierungsrates an der bestehenden Steuerstrategie ist für die Grünen Nidwalden nicht nachvollziehbar. Auch wenn immer wieder betont wird, dass die Strategie aufgegangen sei, ist doch zu bemerken, dass auch wegen der Steuerstrategie, trotz wirt-</p>

Wer	Bemerkungen
	<p>schaftlich ausserordentlich positivem Umfeld, mit nach wie vor geringen Sozialausgaben und einer moderaten Investitionstätigkeit, fortlaufend Eigenkapital abgebaut werden musste, um die laufende Rechnung einigermaßen im Lot zu behalten. Das strukturelle Defizit lässt sich nicht allein durch sparen und eine lineare Steuererhöhung kompensieren. Für die Grünen Nidwalden muss auch über eine Anpassung des Steuertarifs diskutiert werden.</p> <p>Die geplante Anpassung des Steuerfusses um 0.2 Einheiten auf den 1.1.2016 unterstützen wir.</p>
FDP	<p>Seit einiger Zeit beschäftigen wir uns mit dem Problem des Haushaltgleichgewichts des kantonalen Budgets und der Rechnung. Primär externe Ursachen bringen uns in eine für uns unbequeme Lage, die kaum nur mit Massnahmen im Ausgabenbereich alleine zu bewältigen sein werden. Wir meinen, dass die Regierung mit den in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesanpassungen einige wichtige und gangbare Lösungsansätze aufzeigt.</p> <p>Wir haben die Vorschläge in einer kleinen Gruppe, bestehend aus Landrat Stefan Bossard und Landrat Ruedi Waser (Hergiswil) diskutiert und kommen zum Schluss, dass wir die Gesetzesänderungen unterstützen können. Wir haben unsere Kurzkommentare in den Fragebogen platziert.</p>
SP	<p>Finanzpolitischer Handlungsbedarf ist ausgewiesen</p> <p>Das Budget 2015 weist ein Gesamtergebnis von minus 12 Mio. Franken aus. Und die vom Regierungsrat präsentierten Finanzpläne für die Folgejahre 2016 bis 2017 prophezeien düstere Aussichten für die Kantonsfinanzen (durchschnittliche Finanzierungslücken von rund 20 Mio. Franken). Wir sind mit der Regierung einig: Der finanzpolitische Handlungsbedarf ist ernst zu nehmen!</p> <p>Gründe für die Verschlechterung des Staatshaushalts</p> <p>Die Regierung macht für die für die Verschlechterung des Staatshaushalts in erster Linie das Ausgabenwachstum geltend. Bei den ergebnisrelevanten Mehrausgaben handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben, auf welche die Regierung nur begrenzt Einfluss nehmen kann (Pflegefianzierung, Hospitalisationen, Beiträge an Heime, EL, berufliche Bildung etc.). Der finanzpolitische Spielraum für Kanton ist gering.</p> <p>Der Regierungsrat blendet dabei massgebende Aspekte aus: Das Ausgabenwachstum ist auch direkt mit dem Bevölkerungswachstum (2008: 40'000 EW / 2013: 42'000 EW --> Zunahme um 5%) und mit übergeordneten gesellschaftlichen Entwicklungen (Lebenserwartung, längere Rentenzeit, medizinischer Fortschritt etc.) verknüpft.</p> <p>Das Hauptproblem für die Verschlechterung des Staatshaushalts ist die Entwicklung der Steuererträge. Die Steuererträge (Kantonssteuer auf Einkommen/Vermögen/Gewinn/Kapital) stagnieren seit 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuertrag 2008: 132 Mio. CHF - Steuertrag 2012: 132 Mio. CHF <p>Während die Wirtschaft im Kanton Nidwalden zwischen 2008 und 2013 gewachsen ist und die Bevölkerung um 5% zugenommen hat, sind die Steuereinnahmen „stabil“ geblieben. Angesichts des Bevölkerungswachstums (5%), der realwirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre sowie des positiven Konjunkturverlaufs sind die stagnierenden Steuererträge das Ergebnis einer verfehlten Steuerpolitik. Die Alarmglocken müssten längst läuten.</p> <p>Steuerstrategie 2011 ist gescheitert</p> <p>Die Entwicklung der Steuererträge zeigt deutlich auf, dass die Steuerstrategie 2011 offensichtlich gescheitert ist. Der versprochene Steuersegen ist ausgeblieben. Im Gegenteil: Die Rücklagen für die Steuerstrategie 2011 im Umfang von 32 Mio. Franken werden per Ende 2014 vollumgänglich vernichtet sein. Der Schuss von Regierung und Landrat ist gehörig nach hinten losgegangen! Wir ärgern uns darüber, dass der Regierungsrat die eingeschlagene Steuerpolitik immerzu schönredet. Die Steuerentlastungen und die ungerechtfertigten Steuergeschenke anlässlich der Steuergesetzesrevision 2011 müssen überprüft und wo nötig rückgängig gemacht werden (z. B. Reduktion des Maximalsteuergesetz für Spitzenverdiener). Die Wirtschaft und die Vermögenden müssen wieder in einem gerechten Ausmass zur Finanzierung des Gemeinwesens herangezogen werden.</p> <p>Finanzpolitische Rezepte der Regierung untauglich</p>

Wer	Bemerkungen
	<p>Der Regierungsrat hat sich folgende finanzpolitischen Zielsetzungen gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Erhöhung der Leistungsaufträge - Keine Steuererhöhungen - Beschränkung der Nettoinvestitionen - Umsetzung Massnahmenplan <p>Es liegt auf der Hand: mit den regierungsrätlichen Zielsetzungen kann der Finanzhaushalt nicht aus der Schiefelage befreit werden. Sparmassnahmen bremsen das Ausgabenwachstum nur beschränkt. Sparmassnahmen zeigen wohl Wirkung, vermögen aber das Einnahmenproblem des Kantons nicht aufzufangen. Es ist ein Gebot der Stunde: Der Regierungsrat muss dem Nidwaldner Volk endlich reinen Wein einschenken!</p>
SVP	<ul style="list-style-type: none"> - Was die SVP Nidwalden – vor allem bei den jährlichen Budgetdebatten im Landrat – seit Jahren befürchtet und vorausgesagt hat, ist nun leider in unserem Kanton Nidwalden eingetreten. Die laufenden Ausgaben sind höher als die Einnahmen. Die Steuer-Rückstellungen sind aufgebraucht. Jährlich muss immer mehr in den NFA einbezahlt werden und der Bund schiebt Belastungen an die Kantone ab. Die Gewinnausschüttungen der Nationalbank fallen aus; fragwürdige Bussenbudgets werden nicht erreicht; die Kosten für unser Gesundheitswesen explodieren und unser Sozialstaat wird trotzdem munter ausgebaut. - Der Landrat bewilligt seit Jahren Leistungsauftragserweiterungen in fast allen Bereichen, welche einen steten Anstieg der Personal- und Verwaltungskosten zur Folge haben. - Im RRB 578 vom 19.08.2014 schreibt die Finanzdirektion unter Punkt 2.1 richtigerweise, dass der Staatshaushalt in den drei Handlungsfeldern „Reduktion Aufwand/Erhöhung Ertrag“, „Zusätzliche Verschuldung“ und „Erhöhung der Steuern“ saniert werden kann. - Die SVP Nidwalden begrüsst grundsätzlich den Willen unserer Regierung, das Haushaltgleichgewicht durch verschiedene Massnahmen wiederum ins Lot zu bringen. Alle Betroffenen waren und sind aufgerufen, Ideen für Leistungsabbau und Ausgabenkürzungen vorzubringen. Viele konkrete Vorschläge wurden nicht eingereicht oder nicht weiterverfolgt. Der politische Wille fehlt schlicht, auch dort anzusetzen, wo es „weh tut“. Man versucht, mit externen Studien und Analysen die Realität schönzureden und/oder vor sich hin zu schieben. - Am 30. Mai 2012 hat eine Landratsmehrheit (ohne die SVP Nidwalden) ein von der Regierung präsentiertes Massnahmenpaket (Entlastung der Haushalte) bis zur Unkenntlichkeit regelrecht zerpfückt. - Dieser Ausgangslage entsprechend, kommen jetzt die Massnahmenvorschläge der Regierung daher. Überall wird ein bisschen geschraubt, so dass es Niemanden zu fest trifft (Originalzitat: Die vorgesehenen Anpassungen sind vertretbar). Fraglich ist die Massnahme, dass man auswärts tätigen Arbeitnehmern die Abzugsfähigkeit von Fahrkosten deckeln will ... und dies in einem klassischen Pendlerkanton. Wir sind nicht bereit, den Pendlerabzug auf das vorgeschlagene Maximum zu senken. - Man konzentriert sich auf die Bereiche „Erhöhung der Erträge“, „Zusätzliche Verschuldung“, „Verschiebungen zwischen Gemeinden/Kirche/Kanton“ und „Erhöhung der Steuern“. Genau hier macht die SVP Nidwalden nicht mit. Der erstellte BAK-Bericht zeigt klare Mängel auf. Hier gilt es anzusetzen und nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen. - Bevor wir dieser Gesetzesänderung zustimmen können, erwarten wir von der kantonalen Verwaltung und der aktuellen Regierung, dass jetzt alle Leistungen des Kantons vorbehaltlos und kritisch hinterfragt werden. <ul style="list-style-type: none"> - Braucht es nach wie vor alle angebotenen Dienstleistungen? - Kann man diese allenfalls auch auswärts verlagern oder vergeben (z.B. Wirtschaftsförderung analog Tourismusförderung)? - Kann man allenfalls Ämter zusammenlegen. - Braucht es eine Neuorganisation der Direktionen (Reduktion lässt grüssen)? - Werden die Mittel „wertschöpfend“ eingesetzt oder blasen wir einfach die Verwaltung auf, ohne dass der Bürger einen spürbaren Nutzen hat (z.B. Kesb, laufender Ausbau von Direktionssekretariaten, Ingenieure, Staatsanwaltschaft, etc.)?

Wer	Bemerkungen
	<p>- Die vorliegenden Massnahmen verlagern die strukturellen Probleme nur nach hinten bzw. in die Zukunft. Wollen wir unseren Nachkommen den Kanton in solchem Zustand übergeben?</p>
BEC	<p>Die fortwährenden Bemühungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten und die Aufgaben der öffentlichen Hand so effizient wie möglich umzusetzen, werden grundsätzlich unterstützt. Neben den Sparbemühungen im Rahmen der jährlichen Budgetierungen sind auch laufende projekt- und objektbezogene Überprüfungen der öffentlichen Aufgaben richtig.</p> <p>Es liegt in der Sache, dass aus dem Sichtfeld einer Gemeinde nicht allen vorgesehenen Massnahmen zugestimmt werden kann. Insbesondere Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton wird als kein „Gewinn“ betrachtet, da die Steuerzahlenden des Kantons und der Gemeinden die gleichen sind.</p> <p>Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat Nidwalden bei der Präsentation des Budgets 2015 mitteilte, mindestens vorderhand von einer Steuererhöhung abzusehen. Zusammen mit allen laufenden Sparbemühungen sollte wenn immer möglich von einer Steuererhöhung abgesehen werden, weil damit falsche Signale gesendet werden könnten. Der Kanton Nidwalden soll zusammen mit den Gemeinden ein sehr verlässlicher Partner sein und bleiben.</p>
DAL	<p>Die Steuerzahlenden sind dieselben bei den Gemeinden und dem Kanton, daher erachten wir Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton nicht als „Gewinn“.</p>
BUO	<p>Der Gemeinderat Buochs unterstützt die Bemühungen, den Haushalt im Gleichgewicht zu halten und dankt dem Regierungsrat und der Staatskanzlei für die geleisteten Vorarbeiten. Es ist wichtig, dass die Aufgaben und Ausgaben periodisch überprüft und Optimierungsmöglichkeiten vorangetrieben werden. Auch sollen gewissen Ausgaben kritisch hinterfragt werden und kostenintensive aufgeblähte Bürokratie-Apparate (Beispiel KESB) möglichst wieder schlank und effektiv geführt werden. Die Kantone geben heute pro Einwohner knapp 30% mehr aus als 1990 (gemäss Economic Research). Dieser Anstieg regt zum Denken an.</p>
EMT	<p>Der Gemeinderat Emmetten unterstützt die fortwährenden Bemühungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten und die Aufgaben der öffentlichen Hand so effizient wie möglich umzusetzen. Neben den Sparbemühungen im Rahmen der jährlichen Budgetierungen sind auch laufende projekt- und objektbezogene Überprüfungen der öffentlichen Aufgaben richtig. Unter diesem Aspekt begrüssen wir die Bemühungen, mit gesetzlichen Änderungsmassnahmen das Haushaltgleichgewicht herzustellen und zu behalten. Es liegt in der Sache, dass aus der Optik einer Gemeinde nicht alle vorgesehenen Massnahmen bejaht werden können. Insbesondere Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton oder umgekehrt betrachten wir nicht als „Gewinn“, nachdem die Steuerzahlenden des Kantons und der Gemeinden die gleichen sind.</p> <p>Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass der Regierungsrat bei der Präsentation des Budgets 2015 mitteilte, mindestens vorderhand von einer Steuererhöhung abzusehen. Zusammen mit allen laufenden Sparbemühungen sollte, wenn immer möglich, von einer Steuererhöhung abgesehen werden, weil damit falsche Signale gesendet werden könnten. Der Kanton Nidwalden soll zusammen mit den Gemeinden ein sehr verlässlicher Partner sein und bleiben.</p>
EBÜ	<p>Die acht Massnahmen des Regierungsrates verbessern den Staatshaushalt um rund CHF 3 Mio. Die vorgeschlagenen Massnahmen können (mit Ausnahme von Massnahme 5) gemäss beiliegendem Fragebogen mehrheitlich unterstützt werden.</p> <p>Die Massnahme Nr. 5 mit einer Verschiebung der Steuereinnahmen von der Gemeinde zum Kanton, welche mit der Gesetzesänderung im Steuergesetz durch die Verschiebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer getätigt werden soll, wird nicht zugestimmt. Steuergesetz NG 521.1 (StG) Art. 1, 168 Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zugunsten des Kantons (anstatt wie bisher zu 80 Prozent an den Kanton und zu 20 Prozent an die Gemeinden)</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass die Steuerzahler der Gemeinde auch diejenigen des Kantons sind. Wir vertreten jedoch den Grundsatz, dass bei höheren Einnahmen und somit bei Potential zur Steuer senkung in der Gemeinde die Möglichkeit besteht, bei einer kantonalen Steuererhöhung einen Ausgleich mit dem Gemeindesteuerfuss zu prüfen. So sind die Gemeinden im Wettbewerb, zusätzliche Steuereinnahmen aus dem reduzierten Pendlerabzug an ihre Gemeindebürger weiterzugeben. Damit kann das Ziel, die Steuern auf Gemeinde- und kantonaler Ebene gleich zu halten, auch erreicht werden.</p>
EMO	<p>Der Gemeinderat Ennetmoos unterstützt die fortwährenden Bemühungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten und die Aufgaben der öffentlichen Hand so effizient wie möglich umzusetzen. Neben den Sparbemühungen im Rahmen der jährlichen Budgetierungen sind auch laufende projekt- und objektbezogene Überprüfungen der öffentlichen Aufgaben richtig. Unter diesem Aspekt begrüssen</p>

Wer	Bemerkungen
	<p>wir die Bemühungen, mit gesetzlichen Änderungsmassnahmen das Haushaltgleichgewicht herzustellen und zu behalten. Es liegt in der Sache, dass aus der Optik einer Gemeinde nicht alle vorgesehenen Massnahmen bejaht werden können. Insbesondere Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton betrachten wir nicht als „Gewinn“, nachdem die Steuerzahlenden des Kantons und der Gemeinden die gleichen sind.</p>
HER	<p>Der Gemeinderat Hergiswil unterstützt die fortwährenden Bemühungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten und die Aufgaben der öffentlichen Hand so effizient wie möglich umzusetzen. Neben den Sparbemühungen im Rahmen der jährlichen Budgetierungen sind auch laufende projekt- und objektbezogene Überprüfungen der öffentlichen Aufgaben richtig. Unter diesem Aspekt begrüßen wir die Bemühungen, mit gesetzlichen Änderungsmassnahmen das Haushaltgleichgewicht herzustellen und zu behalten. Es liegt in der Sache, dass aus der Optik einer Gemeinde nicht alle vorgesehenen Massnahmen bejaht werden können. Insbesondere Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton betrachten wir nicht als „Gewinn“. nachdem die Steuerzahlenden des Kantons und der Gemeinden die gleichen sind. Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass der Regierungsrat bei der Präsentation des Budgets 2015 mitteilte, mindestens vorderhand von einer Steuererhöhung abzusehen. Zusammen mit allen laufenden Sparbemühungen sollte wenn immer möglich von einer Steuererhöhung abgesehen werden, weil damit falsche Signale gesendet werden könnten. Der Kanton Nidwalden soll zusammen mit den Gemeinden ein sehr verlässlicher Partner sein und bleiben.</p>
STA	<p>Der Gemeinderat Stans unterstützt die fortwährenden Bemühungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten und die Aufgaben der öffentlichen Hand so effizient wie möglich umzusetzen. Neben den Sparbemühungen im Rahmen der jährlichen Budgetierungen sind auch laufende projekt- und objektbezogene Überprüfungen der öffentlichen Hand richtig. Unter diesem Aspekt begrüßen wir die Bemühungen, mit gesetzlichen Änderungsmassnahmen das Haushaltgleichgewicht herzustellen und zu behalten. Es liegt in der Sache, dass aus der Optik einer Gemeinde nicht alle vorgesehenen Massnahmen bejaht werden können. Insbesondere Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton betrachten wir nicht als „Gewinn“, nachdem die Steuerzahlenden des Kantons, der Gemeinden und anderer Körperschaften die gleichen sind.</p> <p>Trotz notwendiger Sparmassnahmen soll es Ziel bleiben, dass der Kanton Nidwalden zusammen mit den Gemeinden sehr verlässliche Partner sind und bleiben. Dementsprechend sollen allfällige Beschlüsse für die Umsetzung von Sparmassnahmen mit ganzheitlichem Blick beurteilt werden.</p>
WOL	<p>Der Gemeinderat Wolfenschiessen unterstützt die fortwährenden Bemühungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten und die Aufgaben der öffentlichen Hand so effizient wie möglich umzusetzen. Neben den Sparbemühungen im Rahmen der jährlichen Budgetierungen sind auch laufende projekt- und objektbezogene Überprüfungen der öffentlichen Aufgaben richtig. Unter diesem Aspekt begrüsst der Gemeinderat die Bemühungen, mit gesetzlichen Änderungsmassnahmen das Haushaltgleichgewicht herzustellen und zu behalten. Es liegt in der Sache, dass aus der Optik einer Gemeinde nicht alle vorgesehenen Massnahmen bejaht werden können. Insbesondere Einnahme-Verschiebungen von der Gemeinde zum Kanton betrachtet der Gemeinderat nicht als „Gewinn“, nachdem die Steuerzahlenden des Kantons und der Gemeinden die gleichen sind.</p> <p>Positiv nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass der Regierungsrat bei der Präsentation des Budgets 2015 mitteilte, mindestens vorderhand von einer Steuererhöhung abzusehen. Zusammen mit allen laufenden Sparbemühungen sollte, wenn immer möglich von einer Steuererhöhung abgesehen werden, weil damit falsche Signale gesendet werden könnten. Der Kanton Nidwalden soll zusammen mit den Gemeinden ein sehr verlässlicher Partner sein und bleiben.</p>
IHZ	<p>Das Massnahmenpaket umfasst auf Gesetzesstufe acht Vorlagen, zu welchen nun unter dem Titel „Haushaltgleichgewicht Massnahmen 2015-2016“ ein Vernehmlassungsverfahren läuft. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) möchte als Wirtschaftsverband der Zentralschweizer Kantone seine Meinung äussern, da öffentliche Finanzen im Allgemeinen und Steuerfragen im Speziellen angesichts der Wichtigkeit der Standortfrage im nationalen und internationalen Wettbewerb von grundlegender Bedeutung sind.</p> <p>Um unsere Vernehmlassungsantwort verstärkt zu legitimieren, haben wir eine entsprechende Konsultation zu den Vorlagen bei Unternehmen aus dem Kanton Nidwalden durchgeführt. Diese Rückmeldungen bilden die Grundlage für die vorliegende Vernehmlassungsantwort. Die Sparbemühungen und die Massnahmen der Regierung wurden dabei von den Befragten grossmehrheitlich unterstützt. Ablehnende Voten gab es bezüglich der Zuweisung der Erträge aus der Erbschaft und Schenkungssteuer sowie der Beschränkung des Abzuges der berufsbedingten Fahrkosten.</p>
SW	<p>Unter Behindertenwohnheim: beim Leistungsauftrag ist für das Budget 2015 sowie für die Planung 2016-2019 jeweils ein Minderaufwand von CHF 100'000 pro Jahr (zu Basis IST 2013) vorgesehen.</p> <p>Die Stiftung Weidli Stans hat in den vergangenen Jahren bereits einige Sparmassnahmen (Streichungen des Kantons) umgesetzt:</p>

Wer	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Finanzierung der Ferienangebote seit 2013 CHF 50'000 pro Jahr - Streichung Beitrag an Externe Tagesstätte seit 2014 CHF 65'000 pro Jahr - Keine Anpassung für Lohnerhöhungen 2014 CHF 40'000 (entspricht 0.5%) (Kanton NW Anpassung der Lohnsumme um 0.5%) <p>Weitere Kürzungen der Leistungsentschädigung kann sich die Stiftung Weidli ohne Leistungsabbau nicht leisten.</p>
WHN	<p>Diese Leistungsvereinbarung vom 26.2.2013 regelt den Inhalt, die Qualität und die Finanzierung der Leistungen, welche das Wohnheim Nägeligasse im Bereich der Betreuung von Menschen mit einer ärztlich diagnostizierten, mittelschweren bis schweren und schweren Demenzerkrankung im Kanton Nidwalden erbringt. Die Vertragsdauer gilt ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015. Der Landrat hat die Genehmigung der Vereinbarung an seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 mit 54 gegen 0 Stimmen beschlossen.</p> <p>Für unsere speziell zu diesem Zweck erbaute geschützte Demenz-Wohngruppe (Kompetenzzentrum) mit aktuell 12 Plätzen haben wir folgende Aufnahmekriterien aufgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Nidwalden, - Weglaufgefährdung, - Abnormes motorisches Verhalten, - Aggressivität / Erregungszustände, - Extreme Enthemmung - Selbstgefährdung. <p>Im Bericht des Regierungsrates zuhanden der Vernehmlassung werden weitere Massnahmen vorgeschlagen. Diese betreffen u.a. die Pflegefinanzierung und die oben erwähnte Leistungsvereinbarung Demenz. In den Jahren 2016 bis 2019 sollen mit dieser Massnahme jährlich CHF 125'000.00 eingespart werden.</p> <p>Die Kantone Nidwalden und Obwalden haben am 15. Oktober 2014 über eine gemeinsame Demenzstrategie informiert. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Anzahl der von einer Demenzerkrankung betroffenen Menschen in den nächsten Jahren steigen.</p> <p>Für Leistungen der Pflege gilt grundsätzlich die Taxe für die Pflegeleistungen, welche der Regierungsrat jährlich festsetzt und die für alle stationären Leistungserbringer gilt. Für die Bewohner der geschützten Demenz-Wohngruppe werden erhöhte Betreuungsaufwendungen erbracht, welche durch das bestehende Abrechnungssystem nicht abgegolten werden können (was eine von uns durchgeführte CURATIME-Tätigkeitsanalyse bestätigt). Unsere oben erwähnte Vereinbarung leistet einen Beitrag an die Mehraufwendungen. Der Beitrag von CHF 50.00 deckt dabei lediglich einen täglichen Mehraufwand von rund 40 Minuten ab, welcher nicht in jedem Fall ausreicht. Pro Betreuungstag beteiligt sich der Kanton z.Zt. am Betreuungsmehraufwand mit CHF 30.00. Die Differenz von CHF 20.00 wird von den Patientinnen und Patienten getragen. Eine interne Umfrage bei den Demenzpatienten hat ergeben, dass rund 80 % der Bewohner Ergänzungsleistungen (EL) beanspruchen. Durch die Aufhebung der Leistungsvereinbarung Demenz werden somit Kosten zur EL (oder Sozialhilfe) verlagert.</p> <p>Aus diesen Gründen beantragen wir die bestehende Leistungsvereinbarung zu verlängern und diese Einsparungsmassnahme rückgängig zu machen.</p>

4 Auswertung des Fragebogens

4.1 Details zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Die übergeordnete Fragestellung des Fragebogens lautete:

Stimmen Sie den vorliegenden Gesetzesvorlagen zu? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, sofern Sie nicht zustimmen.

1. Personalgesetz NG 165.1 (PersG)*Art. 72, 83: Aufhebung der Übergangsrente*

Zusammenfassung:

- Ja = 18
- Nein = 11
- Unklar = 2
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 8

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Es gehe darum, die Finanzen in den Griff zu bekommen, wozu dieser Beitrag des Personals erforderlich sei. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch bemerkenswert, dass der Kanton Nidwalden die Frühpensionierung im Rahmen des Sparpaketes abschafft, während die beiden grössten Nehmerkantone des NFA – Bern und Wallis – ihren Beamten weiterhin die Frühpensionierung finanzieren. Zudem fragt sich, ob diese Einsparung nachhaltig sein wird. Der Regierungsrat selber schreibt richtigerweise in seinem Bericht, dass ältere Mitarbeitende tendenziell teurer als jüngere Mitarbeitende sind, "ausgebrannte" Mitarbeitende länger in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton bleiben werden, der Druck auf Abgangsentschädigungen tendenziell steigen könnte und die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber sinken wird. Um die Finanzen in den Griff zu bekommen, sollte nicht unbedacht zu nachteiligen Massnahmen für das Staatspersonal gegriffen werden. Zu solchen Massnahmen gehört auch der Verzicht auf die Auszahlung von Mutationsgewinnen und -verlusten sowie der Entscheid, dass grundsätzlich keine Leistungserweiterungen gesprochen werden sollen. Im Ergebnis ist eine solche Massnahme ein Verwaltungsabbau, der mit einem Leistungsabbau einhergeht. Solche Massnahmen sind unseres Erachtens, wie auch Sparmassnahmen im Lohnbereich, nicht nachhaltig. Irgendwann müssen sie wohl wieder ausgeglichen werden. Im Übrigen resultiert der Sparbeitrag hier aus Mehrbelastungen der Mitarbeitenden; dies ist auch nicht wirklich gespart. Die CVP erachtet es denn auch als notwendig, dass die Ausgaben nachhaltig gesenkt werden. Das erfordert, dass auf Grund der Aufgaben- und Strukturüberprüfung der BAK Basel entschieden wird, welche staatlichen Aufgaben auf nachhaltige Entlastungsmöglichkeiten analysiert werden sollen. Der Regierungsrat hat auf Grund der Studie denn auch bereits Handlungsfelder in der Bildungsdirektion sowie in der Gesundheits- und Sozialdirektion festgemacht, welche bis Dezember 2014 in einem Bericht des Regierungsrates näher dargelegt werden. Dies wird von der CVP Nidwalden ausdrücklich begrüsst.	CVP	Kenntnisnahme
X		Es ist weiterhin wichtig, dass der Kanton Nidwalden als Arbeitgeber attraktiv bleibt. Darum müssen wir Sorge zu unserem Personal behalten.	JCVP	Kenntnisnahme
X		Anpassung an Privatwirtschaft	FDP	Kenntnisnahme
X		Die bestehende Regelung (Möglichkeit, ab dem erfüllten 60. Altersjahr vorzeitig in den Ruhestand zu treten) ist sehr arbeitnehmerfreundlich. Die Übergangsrente wird vom Arbeitgeber finanziert. Mit der Aufhebung der Übergangsrente wird dieses Privileg abgeschafft. Wir erachten die Aufhebung der Übergangsrente für vertretbar, da in der Privatwirtschaft vorzeitige Pensio-	SP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		nierungen auf freiwilliger Basis ebenfalls durch den Arbeitnehmer zu finanzieren sind. Der Kanton und die Gemeinden stehen aber in der Pflicht, ihre Angestellten beim vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand bestmöglich zu beraten (Vorsorge, Finanzplanung etc.).		
X			SVP, DAL, EBÜ, ODO, SGWOL, ERK, IHZ	Kenntnisnahme
X		Der Aufhebung der Übergangsrente wird zugestimmt. Die Übergangsbestimmungen werden als fair empfunden.	BEC, EMT, EMO, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme
X		Im heutigen Umfeld ist die Aufhebung der Übergangsrente sinnvoll.	BUO	Kenntnisnahme
	X	<p>Die Ausrichtung einer Übergangsrente betrachten wir als geeignetes Instrument um Mitarbeiter/innen eine faire Frühpensionierung zu ermöglichen. Im Kanton Nidwalden kennen wir eine massvolle Bemessung dieser Rente. Andere Arbeitgeber/innen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand (z.B. Bund) hatten während Jahren bedeutend grosszügigere und teilweise finanziell unverhältnismässig hohe Lösungen für ihr Personal. Nun müssen sie diese Lösungen zurücksetzen, was auch richtig ist. Die massvolle Lösung im Kanton Nidwalden betrachten wir nach wie vor als ein gutes Instrument für den Abschluss der langjährigen Arbeitsverhältnisse, wobei die Gleichbehandlung der Mitarbeitenden gewährleistet ist. In Härtefällen zu bezahlende Abgangsschädigungen sowie allfällige Mutationsgewinne schmälern das Sparpotential und sind im Bericht für uns nicht ersichtlich geworden. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass bei Mitarbeitenden Mutationsgewinne bei Pensionierungen erzielt werden, wenn bedeutend jüngere Personen für die Nachfolge angestellt werden können. Bei hoher Fachspezialisierung und bei Führungspersonen ist dies eher nicht der Fall. Beide Möglichkeiten treten in der Praxis auf.</p> <p>Bei der vorliegenden Sparmassnahme vermisst der Gemeinderat, dass die Vorlage keine flexiblere Lösung aufzeigt, welche nicht nur eine Frühpensionierung zulässt sondern auch eine Weiterarbeit über das 65. Altersjahr einbezieht, die Lebensarbeitszeit berücksichtigt und Zeitgutschriften ermöglicht. Auch deshalb wird der Vorschlag zum heutigen Zeitpunkt als nicht genügend ausgereift und übereilt abgelehnt.</p> <p>Wofür steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Recht zu, ab erfülltem 60. Altersjahr in den Ruhestand zu treten? Der Zweck dieses Rechts ist für den Gemeinderat bei Streichung der Übergangsrente nicht mehr erkennbar.</p> <p><i>Zu den Übergangsbestimmungen Art. 83a und Art. 83b</i></p> <p>Für den Fall einer Aufhebung der Übergangsrente wird zur befristeten Übergangsbestimmung das Folgende festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurzeit beziehen Frauen die AHV-Rente noch ab dem 64. Altersjahr und haben bereits heute keinen Anspruch auf die Übergangsrente zwischen dem 64. und 65. Altersjahr. Ob und wie lange diese bereits heute bestehende Einsparung bei der Übergangsrente für weibliche Angestellte andauern wird ist noch unbekannt. Sicher muss man davon ausgehen, dass das AHV-Rentalter für Frauen in naher Zukunft auf 65 Jahre stei- 	STA	<p>Ablehnung</p> <p>Die Tendenz, dass in Zukunft länger gearbeitet werden muss und das Pensionierungsalter flexibler gestaltet werden soll, ist offensichtlich. Die Anpassung des AHV-Alters wird ein Thema werden. Die Übergangsrente wird daher als nicht mehr zeitgemäss erachtet.</p>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>gen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Übergangsbestimmung für die Jahrgänge 1956 bis 1959 wird begrüsst. Zumal es bereits möglich ist, dass zum heutigen Zeitpunkt Nachfolgeplanungen für Mitarbeitende dieser Altersgruppe in die Wege geleitet sind, wobei eine Frühpensionierung schon mitberücksichtigt ist. - Auch darf durchaus beachtet werden, dass diese Jahrgänge bis Ende 1994 noch vom Verlust der BVG-Arbeitgeberbeiträge bei einem Stellenwechsel betroffen waren und während 10 Jahren der Berufstätigkeit nicht von den heutigen besseren Rahmenbedingungen der Freizügigkeitsleistungen profitieren konnten. Dies kam damals immer den Arbeitgeber/innen zu Gute. - Die schrittweise Reduktion der Anspruchsdauer um jeweils ein Jahr ist ein akzeptabler möglicher Weg bei einer Systemanpassung. - Der Entzug der Übergangsrente der Jahrgänge 1956 bis 1959 ab dem Jahr 2021 wird als unpassend beurteilt. Mit dieser Regelung würde bei den Jahrgängen 1957-1959 nach dem Erhalt einer Übergangsrente diese wieder während 1-3 [Jahren] vor der ordentlichen Pensionierung wegfallen und es müsste wieder ein Zusatzeinkommen erzielt werden. Könnte es sogar passieren, dass jemand mit Jahrgang 1959, z.B. geboren im November, noch einen Monat Anspruch auf eine Übergangsrente hätte? - Bei Art. 83b, Abs. 1 soll deshalb die Befristung längstens bis zum Jahr 2020 gestrichen werden. Die Übergangsrenten der Jahrgänge 1956 bis 1959 würden somit bis spätestens 2024 auslaufen (für weibliche Angestellte ev. bereits 2023). 		<p>Die Aussage ist korrekt, dass diese Personen noch einen Monat Anspruch auf eine Übergangsrente haben. Es wird jedoch am Vorschlag der Vernehmlassung festgehalten.</p> <p>Es wird am Vorschlag, die Befristung des Überganges im Jahr 2020 zu beenden, festgehalten.</p>
	X	<p>Es sollte unbedingt die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer bestehen, sich frühzeitig pensionieren zu lassen und zwar unter fairen und finanziell verkraftbaren Bedingungen. AN über 60 sind sehr teuer und erbringen meist nicht mehr die vollen Arbeitsleistungen oder sind einfach überfordert. Stattdessen sollte man diese Stellen für die Jüngeren freihalten, die viel billiger sind.</p>	SGEMT	<p>Ablehnung Siehe „STA“</p>
	X	<p>Die Attraktivität des Arbeitsplatzes soll beibehalten werden. Die Übergangsrente wird als Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern angesehen.</p>	SGODO	<p>Ablehnung Siehe „STA“</p>
	X	<p>Ist für die Situation der Lehrpersonen nicht einträglich. Die Attraktivität leidet darunter.</p>	SGSST	<p>Ablehnung Siehe „STA“</p>
	X		VSZ	<p>Kenntnisnahme</p>
	X	<p>Die Anforderungen an unsrer Arbeitnehmer in der komplexen Gesundheitsbranche sind bereits heute sehr hoch. Durch die von der Politik gewünschten und mit der ab 01.01.2012 gültigen KVG Änderungen zur Spitalfinanzierung und freie Spitalwahl wurde bewusst eine Wettbewerbssituation geschaffen. Der Wettbewerbsdruck verfolgt das Ziel Qualität zu steigern und Kosten zu senken. Wettbewerbsdruck erzeugt Druck, den auch unsere Arbeitnehmer immer stärker zu spüren bekommen. der Lebenszyklus der Geräte und Verfahren wurde und wir immer kürzer, was von den Arbeitnehmenden zunehmend als belastend empfunden wird. Vor allem ältere Arbeitnehmer bekunden zudem Mühe in einem Dreischichtbetrieb zu arbeiten. Aus diesen Gründen entspricht die vorzeitige Pensionierung einem echten Be-</p>	KSNW	<p>Ablehnung Siehe „STA“</p> <p>Es besteht weiterhin die Möglichkeit, gemäss Art. 65 PersG, bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen, dem</p>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>dürfnis unserer Belegschaft. Es ist ein viel diskutiertes Thema und wird von einer zunehmenden Anzahl von Arbeitnehmenden gewünscht. Eine Abschaffung würde eine Enttäuschungswelle und ein grosses Unverständnis auslösen.</p> <p>Ob wirklich Sparpotential vorhanden ist, wird aus nachfolgenden Gründen angezweifelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Abschaffung der Übergansrente wird die Krankheitsfälle mit einer eventuellen anschliessenden Invalidierung steigern. Praxisbeispiele sind hier im Baugewerbe, welche eben aus diesen Gründen eine vorzeitige Pensionierung ermöglicht bzw. erzwingt um die Invalidierungsfälle zu senken. - Wenn die Schichtmodelle eine zu grosse Belastung werden und der steigende Arbeitsdruck zunimmt, sind vermehrte Absenzen und längere Ausfälle vorprogrammiert. - Die Ausfälle zu Lasten des Arbeitgebers, welche nicht durch die Krankentaggelder versichert sind, wären dabei beträchtlich, da erst ab dem 61. Tag die Krankentaggelder zu 80% fliessen. Dazu kommt, dass bei einem Krankheitsfall der Stellenplan nicht angepasst werden kann bzw. die Abteilung permanent unterbesetzt ist und somit die restlichen Mitarbeitenden noch stärker belastet werden. Eine Kündigung nach der gesetzlichen Sperrfrist ist nicht sozialverträglich. Aus dem obigen Grund resp. wenn eine vorzeitige Pensionierung auch im Interesse des Spitals liegt, müsste in Härtefällen eine Abgangsentschädigung entrichtet werden, damit das Arbeitsverhältnis endlich beendet werden könnte. Die Gewichtung der Härtefälle wie auch die Bestimmung der Höhe der Abgangsentschädigung könnte vermehrt zu Ungerechtigkeiten führen. - Durch die zusätzliche Belastung der Krankentaggeldversicherung wird auch die Prämie massiv ansteigen. Bereits heute haben Unternehmen im Gesundheitsbereich eine verhältnismässig hohe Prämie zu entrichten. Aus diesen Gründen wollte auch der Kanton Nidwalden nicht mit dem KSNW einen gemeinsamen Krankenversicherungsvertrag aushandeln, wie beispielsweise bei der Unfallversicherung. - Frühpensionierte werden in der Regel mit jüngeren Mitarbeitenden ersetzt. Dies wirkt sich auch auf das Lohnniveau aus. Die Erfahrung zeigt, dass alleine mit dieser Massnahme die Übergansrente zu einem grossen Teil abgedeckt werden kann. Zurzeit haben wir im KSNW 9 aktive Frühpensionierte mit monatlichen Kosten von Fr. 12'603/Monat (=ca. 70% Lohneinsparungen, ohne Sozialversicherungsbeiträge). - Die Praxis zeigt auch, dass Stellen der Frühpensionierten wie auch der ordentlich pensionierten Personen nicht immer 1:1 ersetzt werden. Durch Umstrukturierungen kommt es in Einzelfällen sogar zu keinem Ersatz mehr! - Für ältere Mitarbeitende fallen zudem höhere AG-Beiträge bei der Pensionskasse an. Zudem kommt dazu, dass ab 01.01.2015 der Verwaltungsrat der Pensionskasse NW die Möglichkeit von drei zusätzlichen Sparplänen bewilligt hat. Somit kommen mit diesem Zusatz-Sparplan Mehrkosten für die paritätische Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber zu dazu. Diese Zusatzkosten der Sparpläne haben auch eine längere Laufzeit bis zum ordentlichen Rentenalter. Falls das Unternehmen diese Sparpläne einführt, entstehen massiv höhere Kos- 		Mitarbeitenden eine Abgangsentschädigung auszubezahlen.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>ten. Die vorzeitige Möglichkeit der Pensionierung mit der Übergangsrente ist daher die bessere, effizientere und kostengünstigere Lösung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir als Spital, mit einem hohen Frauenanteil und vielen Teilzeitbeschäftigten, zahlen nicht in jedem Fall die maximale Übergangsrente. Somit muss man nicht immer mit den Vollkosten rechnen. - Bei allfälligem Stellenabbau ist die Möglichkeit der Frühpensionierung die sozialverträglichere Lösung, als die Lösung mit einer Abgangsentschädigung. - Es darf auch nicht immer von einer vollen Laufzeit der Übergangsrente von 4 resp. 5. Jahren ausgegangen werden. Die Praxis zeigt, dass mehrheitlich erst mit dem Alter 62/63 die Frühpensionierung angestrebt wird. In seltenen Fällen entscheiden sich Mitarbeitende bereits mit Alter 60 in die Frühpension zu gehen. <p>Aus diesen Gründen bezweifeln wir ein wirkliches Sparpotential bei der Abschaffung der Übergangsrente. Darum lehnen wir die Gesetzesvorlage – Aufhebung der Übergangsrente – aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen ab. Die Situation der Spital-Arbeitnehmer im Vergleich zu den anderen dem Personalgesetz unterstellten Arbeitnehmern weicht stark voneinander ab. Darum befürworten wir eine Sonder-Regelung der z.B. selbständigen Anstalten im Personalgesetz, die eine frühzeitige Pensionierung weiterhin unverändert zulässt.</p>		
	X	Ist heute ein wichtiges Element um die frühzeitige Pensionierung überhaupt zu ermöglichen, welche sowohl im Lehrerberuf wie auch in Kombination mit Schulleitungstätigkeit manchmal für AG wie AN richtig ist. Diese Massnahme mindert Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Arbeitsplatzes Nidwalden und Kosten werden ebenfalls keine gespart. Altersentlastungen und hoher Lohn im Alter sind teuer.	VSLNW	Ablehnung Siehe „STA“
	X	<p>Es ist bedauerlich (und zeugt von einer gewissen Fantasielosigkeit), dass erneut versucht wird, Einsparungen zum Nachteil des Personals des Kantons Nidwalden zu erzielen. Nachdem sich die Mitarbeitenden aufgrund des Personalstopps schon mit zunehmenden, z.T. auch kaum noch realisierenden Arbeitspensen, Lohnstagnationen während mehreren Jahren und massiven Verschlechterungen bei der Altersvorsorge (Pensionskasse) auseinandersetzen müssen, kann es nicht angehen, nun noch die Möglichkeiten zur vorzeitigen Pensionierung drastisch einzuschränken bzw. faktisch abzuschaffen. Der Kanton verliert weiter an Attraktivität als Arbeitgeber, die notabene jetzt schon auf einem bedenklich tiefen Niveau ist. Die Gefahr steigt, dass überdurchschnittlich belastete Arbeitnehmende mit gesundheitlichen Problemen in einem Arbeitsverhältnis beim Kanton verharren, was weder für den betroffenen Arbeitnehmenden, noch den weiteren Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber dient – im Gegenteil: diese kurzfristige Sichtweise kann dazu führen, dass es beim Kanton mittel-/langfristig zu Mehrkosten kommt. Schliesslich ist festzuhalten, dass der vergleichsweise magere Spareffekt von CHF 250'000 frühestens ab 2021, mithin in sechs (!) Jahren greift. Diese Massnahme führt kurzfristig zu keinem Spareffekt, demotiviert jedoch die kantonalen Mitarbeitenden ein zusätzliches Mal.</p> <p>Die SPVG lehnt deshalb die geplante Änderung des Personalge-</p>	SGPV	Ablehnung Siehe „STA“

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		setzes mit aller Deutlichkeit ab. Das kantonale Personal wird bereits heute „wie eine Zitrone“ ausgepresst, ihr überdurchschnittlicher Einsatz zum Wohl des Kantons darf und muss auch vom Gesetzgeber wieder einmal gewürdigt werden.		
	X	Wir lehnen die Aufhebung der Übergansrente ab. Der moderne Arbeitsalltag beansprucht die Arbeitnehmer in zunehmendem Mass. Gerade ältere Lehrpersonen können manchmal diesen zunehmenden Ansprüchen nicht mehr gerecht werden. Es ist ein Fakt, dass Burnout Symptome im Lehrerberuf zunehmen, weshalb Frühpensionierungen abgedeckt durch Übergangsrenten zumindest aus gesundheitlichen Gründen nach wie vor notwendig sind.	MLV	Ablehnung Siehe „STA“
	X	Wir glauben nicht, dass mit dieser Massnahme ein Spareffekt erzielt werden kann. Gerade in unserem Beruf kann man einer z.B. 62-jährigen Lehrperson (die viel kostet) nur "die Front" bieten. Eine unmotivierte Lehrperson nützt aber niemanden und wie angesprochen, kostet diese erheblich mehr, als eine Junglehrperson. Der Mutationsgewinn ist sicherlich finanziell attraktiver als die Aufhebung der Übergangsrente.	LVN	Ablehnung Siehe „STA“
	X	Sinngemäss schreibt der Regierungsrat schon im Bericht vom 5. Januar 2009 (Vernehmlassung anlässlich der Revision des Personalgesetzes), dass eine vorzeitige Pensionierung sowohl im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wie auch der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers liegen kann, umso mehr, wenn die Kräfte und Belastbarkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit zunehmendem Alter abnehmen. Weiter schreibt der Regierungsrat, dass auch aus finanzieller Sicht eine vorzeitige Pensionierung von Mitarbeitenden für Arbeitgebende meist eher vorteilhaft ist. Die vorzeitige Pensionierung bezüglich der Lohnkosten kann sich durchaus positiv für Arbeitgeber auswirken. Jede Neubesetzung bietet auch eine Chance, neue und jüngere Arbeitskräfte mit entsprechend aktueller Ausbildung für den Kanton gewinnen zu können. Vorzeitige Pensionierungen können somit sowohl im Interesse der Arbeitgebenden wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen. Im Weiteren verweisen wir auf die ambivalente Einschätzung des Regierungsrates selbst (Bericht zuhanden der Vernehmlassung vom 19. August 2014). Er schreibt: „Für den Kanton können sich aus der Neuregelung Vor- und Nachteile ergeben“ und „für die Mitarbeitenden ergeben sich nur Nachteile“. Es ist somit überhaupt nicht gesichert, dass die Aufhebung der Übergangsrente eine Sparmassnahme ist, es kann unter dem Strich sogar zu Mehraufwendungen kommen. Sicher wäre die Aufhebung der Übergangsrente ein weiterer Nachteil für die Mitarbeitenden.	GN	Ablehnung Siehe „STA“
	unklar	Artikel 72.2. Vorzeitige Pensionierung Die Gesetzes Änderung sieht vor, dass sich ein Mitarbeiter weiterhin ab dem vollendeten 60. Altersjahr pensionieren lassen kann. Die Ausrichtung einer Übergangsrente soll im Rahmen des Sparpakets aber gestrichen werden. Das EWN unterstützt grundsätzlich die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung. Mitarbeiter der Geschäftsbereiche Netz und Produktion, welche hauptsächlich draussen arbeiten, haben oft das Bedürfnis, aus gesundheitlichen Überlegungen vorzeitig in den Ruhestand gehen zu können. Damit diesem Aspekt weithin Rechnung getragen werden kann,	EWN	Ablehnung Siehe „STA“

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>aber auch die Sparbemühungen des Kantons im Rahmen des Sparpakets 2015-2016 berücksichtigt werden können schlägt das EWN vor:</p> <p>Vorschlag EWN: Die Überbrückungsrente soll erst mit vollendetem 62. Altersjahr gewährt werden.</p> <p>Begründung: Mit diesem Vorgehen können die Ausgaben für die Überbrückungsrente um 40% gesenkt werden. Die Mitarbeiter werden zudem angehalten, im Rahmen der persönlichen und freiwilligen Einlagen in die Pensionskasse ihren Beitrag für die Frühpensionierung zu leisten.</p> <p>Art. 83.a. Übergangsbestimmungen</p> <p>Vorschlag EWN: Die Übergangsfrist ist auf 10 Jahre zu bemessen.</p> <p>Begründung: Mit einer Ausdehnung der Übergangsfrist wird den älteren Mitarbeitern, welche sich auf die bisherige Regelung abgestützt haben, trotz der geplanten Einschränkung die Frühpensionierung ermöglicht. Die jüngeren Mitarbeiter können sich rechtzeitig durch freiwillige Einlagen die geplante Frühpensionierung sichern.</p>		
	unklar	<p>Aus Sicht der Arbeitnehmenden bedauern wir dies sehr, da dies einen Leistungsabbau und finanzielle Einschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit einer früheren Pensionierung bedeutet. Aus Arbeitgebersicht sind sowohl Vor- als auch Nachteile zu erwarten. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Ziff. 4.3 im Bericht zur Vernehmlassung, welchen wir uns vollumfänglich anschliessen können.</p>	AGK	Kenntnisnahme
		Keine Stellungnahme	KRB, KRE-BÜ, RKL, KRO, NKB, VCS, SW, WHN	

2. Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG)

Streichung von Abs. 3. Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital um 1.5 Prozent.
Zusammenfassung:

- Ja = 22
- Nein = 0
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 17

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		<p>Es ist für die CVP Nidwalden eigentlich klar, dass der Kanton die gleich hohe Dividende auf dem Dotationskapital erhalten soll wie die PS-Inhaber. Die Frage ist höchstens, weshalb das nicht schon lange so geregelt wurde.</p>	CVP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der leicht höhere Dividendensatz wurde damit begründet, dass die Partizipationsscheininhaber kein Mitspracherecht besitzen.</p>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Aus unserer Sicht ist dies Änderung schon längst überfällig. das Partizipationskapital soll dem Dotationskapital gleich gestellt werden.	JCVP	Kenntnisnahme
X		Angemessene Erhöhung	FDP	Kenntnisnahme
X		Wir unterstützen die Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital (gleich hohe Dividende wie die PS-Inhaber).	SP	Kenntnisnahme
X			SVP, GN, DAL, ODO, SGEMT, SGODO, SGWOL, ERK, NKB, BUO	Kenntnisnahme
X		Die Gleichstellung der Dividendenhöhe für das Dotationskapital wie für das Partizipationskapital wird als richtig erachtet. Der Kanton soll die gleichen Dividenden für sein Dotationskapital erhalten wie die privaten Inhaber für ihre Partizipationssscheine.	BEC, EMT, EMO, HER, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme
X		Der Kanton hat als Dotationskapitalgeber mindestens den gleichen Anspruch auf die Dividende, wie die beschränkt haftenden Partizipationsschein-Inhaber. Diese betriebswirtschaftliche Ungleichheit muss abgeschafft werden. In der Frage der Risikoentschädigung für die Staatsgarantie wäre weiter zu klären, ob für die Staatsgarantie (unbeschränkte Haftung) eine weitere Risikoprämie gerechtfertigt wäre. Aus liberaler Marktbetrachtung wäre dies ein Muss.	EBÜ	Kenntnisnahme Die Gesamtabgeltung der NKB wurde in den letzten Jahren sukzessive erhöht. Die Höhe der Abgeltung wird als markt-konform erachtet.
Keine Stellungnahme			SGSST, KRB, KRE- BÜ, RKL, KRO, VSZ, KSNW, EWN, AGK, VSLNW, VCS, SW, SGPV, MLV, LVN, IHZ, WHN	Kenntnisnahme

3. Steuergesetz NG 521.1 (StG)

Art. 29: Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrkosten für unselbstständig Erwerbende durch Einführung eines Maximalbetrages von 6'000 Franken (anstatt wie bisher unbegrenzt).

Zusammenfassung:

- Ja = 19
- Nein = 4
- Unklar = 1
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 15

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Heute sind Mobilitätskosten für den Arbeitsweg bei den Steuern ohne Grenzen abzugsfähig. Der Abzug für die beruflichen Fahrkosten wird in Art. 26 DBG auf Fr. 3'000.00 jährlich begrenzt; und in Art. 9 Abs. 1 StHG werden die Kantone ermächtigt, dafür einen Maximalbetrag festzusetzen. Die CVP ist der Ansicht, dass eine Begrenzung des Abzuges auf 4'000 Franken sinnvoll ist. Damit können die Pendler in etwa die Kosten eines Generalabonnements der zweiten Klasse decken.	CVP	Kenntnisnahme. Es wird an der Grenze von 6'000 festgehalten. Der doppelte Betrag gegenüber der Direkten Bundessteuer berücksichtigt die spezielle Situation des Kantons Nidwalden mit den Gemeinden in den weitläufigen Berg- und Talgebieten (Pendler, Distanz innerhalb Kanton).
X		Der Maximalbetrag soll bei Fr. 4'000 liegen. Dies enthält ein Generalabonnement. Personen, die auswärts arbeiten, werden hiermit belohnt. Ziel von Nidwalden muss es sein, dass man für die Bevölkerung Anreize schafft, damit die Nidwaldnerinnen und Nidwaldner im Kanton arbeiten können.	JCVP	Kenntnisnahme Siehe „CVP“
X		Sinnvoller Kompromiss zur Bundessteuer.	FDP	Kenntnisnahme
X		Mit der Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Fahrkosten werden die Automobilisten, welche grosse Pendlerstrecken mit dem Auto zurücklegen, steuerlich mit den Benutzerinnen und Benutzer des öV gleichgestellt. Die SP erachtet die Änderung auch als Zeichen zur Förderung des öV.	SP	Kenntnisnahme
X		Im Grundsatz kann diese Massnahme begrüsst werden. Direkt betroffen sein werden jedoch diejenigen Personen, welche nicht in der Wohngemeinde Arbeiten können. Für diese Personen stellt die Änderung eine Verschlechterung der heutigen Situation dar.	BEC	Kenntnisnahme
X		Die FABI-Vorlage wurde dieses Jahr im Kanton Nidwalden nur sehr knapp angenommen. Den Pendlerabzug auf kantonaler Ebene ebenfalls zu beschränken erachten wir gegenüber dem Volk als problematisch, da das Vertrauen in den Staat geschwächt wird.	DAL	Kenntnisnahme
X		Heute baut und investiert der Staat massiv in die Strasse (Autobahnen) und in die Schiene (SBB). Haupttreiber dieser notwendigen Investitionen ist der tägliche Pendlerverkehr. Mit dem unbeschränkten Pendlerabzug unterstützen wir bisher die Pendlerströme, welche uns sehr hohe Investitionen bescheren.	EBÜ	Kenntnisnahme
X			EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SGSST, SGWOL, ERK	Kenntnisnahme
X		Der steuerliche Abzug der Fahrkosten von 6'000 müsste bei einer Erhöhung des Preises eines GA 1. Klasse (z.Z. Fr. 5'800) über Fr. 6'000 angeglichen werden können.	SGEMT	Kenntnisnahme
X		Die Attraktivität des Wohnkantons Nidwalden soll trotzdem weiterhin beachtet werden.	SGODO	Kenntnisnahme
X		Am 9. Februar 2014 haben die Stimmberechtigten die Vorlage zur Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Somit wurde auch der Begrenzung des	GN	Kenntnisnahme Siehe „CVP“

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>Pendlerabzuges auf 3'000 Franken zugestimmt. Zu den Betroffenen gehören Bahn-Pendler mit einem Generalabonnement der 1. Klasse sowie Auto-Pendler mit langen Arbeitswegen. Letztere können nur noch die Kosten für 20 bis 35 Kilometer pro Tag abziehen. Die Grünen Nidwalden haben die Fabi-Vorlage unterstützt und unterstützen auch einen nach oben begrenzten Pendlerabzug.</p> <p>Die Begrenzung führt zu einer versteckten Steuererhöhung und ist aus unserer Sicht keine Sparmassnahme, sondern eine Mehreinnahme zu Lasten der PendlerInnen. Wir erkennen jedoch auch den positiven Steuerungseffekt, denn die Begrenzung wird auch dazu führen, dass vermehrt PendlerInnen auf den ÖV umsteigen werden. Bedingung muss dabei sein, dass ein „pendlerfreundlicher“ Fahrplan angewandt wird. Die Grünen Nidwalden sind offen, was die Festlegung des Pendlerabzuges zwischen 3000 (untere Grenze) und 6000 (maximale obere Grenze) Franken betrifft.</p> <p>Die Grünen Nidwalden beantragen bevorzugt eine Begrenzung des Pendlerabzuges auf 4000 Franken.</p>		
	X	Wir können nicht allen Arbeitnehmern vor Ort einen passenden Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Vor allem Fachkräfte und hochqualifizierte Personen finden mehrheitlich in Zentrumsregionen ihre passende Beschäftigung. Dies sind vielfach gut bezahlte Arbeitsstellen. Entsprechend sind wir als Kanton bzw. als Gemeinde dankbar, dass sie den Wohn- und Steuersitz bei uns haben und sie einen täglichen überdurchschnittlichen Arbeitsweg auf sich nehmen. Die Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist kurzfristig und bringt mittelfristig keine Steuereinsparung, im Gegenteil, interessante Steuersubjekte werden ihren Wohnort verlegen und wir verlieren Steuersubstrat. Die Standortqualität des Kantons NW zeichnet sich unter anderem durch die steuerlichen Vorteile aus. Entsprechend ist eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit unbedingt abzulehnen.	BUO	Ablehnung Es wird an der Grenze von 6'000 festgehalten. Der doppelte Betrag gegenüber der Direkten Bundessteuer berücksichtigt die spezielle Situation des Kantons Nidwalden mit den Gemeinden in den weitläufigen Berg- und Talgebieten (Pendler, Distanz innerhalb Kanton).
	X	Auswärts tätige Arbeitnehmer sollen gegenüber lokal tätigen Arbeitnehmern nicht benachteiligt und bestraft werden. Der vorgeschlagene Ansatz ist zu tief angesetzt.	SVP	Ablehnung Siehe „BUO“
	X	Für Randregionen bedeutet die vorgeschlagene Begrenzung einen Standortnachteil. Es wird beantragt, den Maximalbetrag auf Fr. 12'000.00 festzulegen.	EMT	Ablehnung Siehe „BUO“
	X	<p>1. Grundsätzlich ist die VCS-Sektion Ob- und Nidwalden für eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs. Allerdings ist der Maximalbetrag von CHF 6'000.- zu hoch angesetzt. Wir erachten eine Begrenzung des Abzugs auf CHF 4'000.- als sinnvoll.</p> <p>Begründung: Mit einer Begrenzung des "Pendlerabzugs" auf diesen Betrag können die Steuerpflichtigen, die den öffentlichen Verkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort benützen, die effektiven Kosten in der ganzen Schweiz in der 2. Klasse abziehen (GA = CHF 3'655.-). Für Fahrten innerhalb der Kantone Ob-/Nidwalden und Luzern können sogar die Abonnemente in 1. Klasse vergütet werden (CHF 3'600.-). Die Limite von CHF 4'000.- wird ebenfalls für Abonnementskosten zwischen Stans und Zug in der 1. Klasse eingehalten.</p>	VCS	Ablehnung Siehe „BUO“ Siehe „Bericht an

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>Gemäss den Erläuterungen des Regierungsrats wird die Begrenzung des Maximalbetrags auf CHF 6'000.- zusätzliche Einnahmen für den Kanton Nidwalden von ca. CHF 750'000.- zur Folge haben. Der Kanton Obwalden hat anlässlich der Steuergesetzrevision 2016 die Auswirkungen der Beschränkung des Pendlerabzugs berechnet. Bei einer Limitierung auf CHF 6'000.- würde der Kanton Mehreinnahmen von CHF 710'000.- erhalten, bei einem Abzug von max. CHF 4'000.- wäre mit Mehreinnahmen von CHF 1'120'000.- zu rechnen und bei einer Beschränkung auf CHF 3000.- würden zusätzliche Einnahmen von CHF 1'450'000.- generiert. Wir vermissen in der Vernehmlassung verschiedene Berechnungsvarianten, gehen jedoch davon aus, dass die Mehreinnahmen im Kanton Nidwalden ungefähr den Beträgen des Kantons Obwalden entsprechen. Bei einer Beschränkung des Abzugs auf CHF 4'000.- würde somit der Kanton Nidwalden weitere ca. CHF 400'000.- erhalten. Mit diesem Betrag könnte das Budget in den Folgejahren markant verbessert werden.</p> <p>2. Wir fordern, dass der Fahrkostenabzug neu wie folgt geregelt wird:</p> <p>Wird der Arbeitsweg mit dem Auto zurückgelegt, obwohl die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann, können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden. Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist, dürfen die Kosten des privaten Fahrzeuges abgezogen werden (analog untenstehender Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Luzern).</p> <p>Begründung: Nidwalden ist einer der wenigen Kantone, in denen die effektiven Fahrkosten unabhängig der Verkehrsmittelwahl steuerlich abgezogen werden können. Diese Regelung führt dazu, dass Benützer der privaten Motorfahrzeuge bedeutend höhere Abzüge geltend machen können als Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel. Dadurch entstehen dem Kanton zum Teil massive Einnahmeverluste. Ausserdem fehlt dadurch ein Anreiz, die öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg zu benützen.</p> <p>Die Aussage im Bericht des Regierungsrats, wonach es wegen der Einführung eines Maximalbetrags zu Abwanderungen in Zentrums Kantone wie Luzern oder in andere Kantone kommen könnte, was wiederum mit Steuerausfällen verbunden wäre, ist nicht nachvollziehbar. Andere Kantone kennen bereits jetzt strengere Bestimmungen betreffend den Abzug von Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsplatz.</p> <p>Nachstehend die Steuergrundlage des Kantons Luzern:</p> <p>Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können die notwendigen Abonnementskosten in Abzug gebracht werden. Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr CHF 700.- in Abzug gebracht werden. Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht; - mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und 		<p>Landrat“ Kapitel „Ergebnis der externen Vernehmlassung“</p> <p>Dieser Vorschlag ist schwer zu kontrollieren und zu berechnen. Weiter widerspricht er der Verfahrensökonomie und ist für den Bürger nur schwer nachvollziehbar. Daher wird an der bisherigen Abzugsberechnung festgehalten.</p>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>zurück) erzielt werden kann;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen); - die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen (bitte Bescheinigung des Arztes/ der Ärztin beilegen). <p>Diese Regelung, oder eine ähnliche Formulierung, gilt in den meisten anderen Kantonen und soll ebenfalls im Kanton Nidwalden angewendet werden. Der Begriff "Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels" kann wie in den Kantonen Solothurn und Zürich wie folgt definiert werden: "Wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 Kilometer entfernt ist".</p>		
unklar		<p>Da im Kanton Obwalden die Beschränkung des Abzuges für berufsbedingte Fahrkosten auf 3'000 Franken jüngst ebenfalls Gegenstand einer Vernehmlassung war, hat die IHZ besonderes Augenmerk auf die entsprechende Massnahme im Kanton Nidwalden gerichtet. Im Kanton Nidwalden soll ein maximaler Abzug von 6'000 Franken eingeführt werden. Diese Massnahme wurde bei den Befragten Mitgliedern mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Der geplante Wert erscheine moderat für „vernünftige“ Pendlerdistanzen, hiess es etwa. Eine kritische Stimme äusserte diesbezüglich, dass die Pendler – neben der besonderen Anstrengung des längeren Arbeitsweges – noch zusätzlich belastet würden. Die Kritik an dieser Massnahme fiel im Vergleich zum Kanton Obwalden deutlich geringer aus. Dies überrascht nicht, da im Kanton Obwalden der Abzug auf maximal 3'000 Franken beschränkt werden soll.</p> <p>Unabhängig von der Höhe der Beschränkung gilt es bei dieser Massnahme zu bedenken, dass aufgrund einer Begrenzung des Abzuges für berufsbedingte Fahrkosten die Kantone der Zentralschweiz je nach Höhe der Begrenzung und dem Vergleich zu den angrenzenden Kantonen als Wohnort und Steuerdomizil an Attraktivität einbüßen können. Zwar steht die IHZ voll und ganz hinter dem Steuerwettbewerb und setzt sich dafür ein, dass dieser auch in Zukunft erhalten bleibt. Trotzdem empfehlen wir, bzgl. Fahrkostenabzug eine gewisse Koordination innerhalb der Zentralschweiz ins Auge zu fassen, damit in unserer Region diesbezüglich keine entsprechenden Standortnachteile entstehen. Gegenwärtig ist in den Kantonen Schwyz, Uri und Zug keine entsprechende Obergrenze geplant. Im Kanton Luzern wurde eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs von 3'000 Franken vom Parlament abgelehnt; d.h. der unbeschränkte Abzug von berufsbedingten Fahrkosten bleibt auf Kantonsebene weiterhin erlaubt. In Obwalden ist eine Beschränkung auf 3'000 Franken vorgesehen.</p> <p>Deshalb ist es aus unserer Sicht angebracht, die Entwicklungen in diesem Bereich zu beobachten und das Vorgehen allenfalls mit den Nachbarkantonen zu koordinieren. Der Kanton Nidwalden soll nicht unbedarft in ein steuertechnisches „Offside“ laufen. Falls konsensfähige Alternativen zur Speisung des Bahninfrastrukturfonds vorhanden sind, müssen diese berücksichtigt werden. Deshalb schlägt die IHZ vor, diese Maßnahme erneut zu prüfen und allenfalls anzupassen.</p>	IHZ	Kenntnisnahme Es wird an der Grenze von 6'000 festgehalten. Der doppelte Betrag gegenüber der Direkten Bundessteuer berücksichtigt die spezielle Situation des Kantons Nidwalden mit den Gemeinden in den weitläufigen Berg- und Talgebieten (Pendler, Distanz innerhalb Kanton).

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Keine Stellungnahme	KRB, RKL, KRO, VSZ, NKB, KSNW, EWN, VSLNW, SGPV, MLV, LVN, SW, WHN, AGK, KREBÜ	Kenntnisnahme

4. Steuergesetz NG 521.1 (StG)

Art. 107a: Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons (neu 54 statt wie bisher 51 Prozent) und zulasten der Kirchen (neu noch 9 statt wie bisher 12 Prozent).

Zusammenfassung:

- Ja = 23
- Nein = 2
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 14

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			CVP, JCVP, FDP, SVP, BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SGODO, SGSST, SGWOL, BUO	Kenntnisnahme
X		Die Reduktion von 12% auf neu 9% ist für uns als Kirchgemeinde Ennetbürgen vertretbar. - Die hohen Erträge lassen eine Umverteilung zugunsten des Kantons zu. - Bei zu kleinen Steuereinnahmen für die Landeskirche in den Jahren nach 2016 ist der Ansatz wieder neu zu verhandeln.	KREBÜ	Kenntnisnahme Die aktuelle Situation erlaubt eine Kürzung. Bei veränderten Rahmenbedingungen kann die Situation überprüft werden.
X		Ende 2014 hat der Landrat die Initiative zur Abschaffung der juristischen Kirchensteuer sehr deutlich abgelehnt und damit zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Leistungen der Kirchen wichtig sind. In der vorliegenden Vorlage geht es nicht um die Abschaffung der Kirchensteuer der juristischen Personen, sondern um eine Neuaufteilung. Statt 12% der Gewinn- und Kapitalsteuer sollen die Kirchen noch 9% erhalten. Auf den ersten Blick ist das eine Kürzung um 25%. Da aber die Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer 2012 und 2013 deutlich anstiegen, rechnet der Kanton damit, dass die Kirchen trotz der Reduktion des prozentualen Anteils mit den gleichen finanziellen Mitteln wie 2012 rechnen können (römisch-katholisch 1'865'000, evangelisch-	KRB, RKL, KRO	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		reformiert 266'000). Die Kapital- und Gewinnsteuer brach infolge der Steuergesetzrevision 2011 von 2010 auf 2011 um gut 20% ein. Inzwischen haben die Erträge 2013 wieder den fast gleichen Stand wie 2010 erreicht. Es ist schwierig zu prognostizieren, ob dieser Stand gehalten werden kann. Wenn das der Fall ist, ist eine Reduktion des prozentualen Anteils von 12% auf 9% für die römisch-katholische Landeskirche verkraftbar. Wenn die Erträge deutlich zurückgehen, muss dieser Anteil wieder diskutiert werden können, wie das auch in der Vergangenheit der Fall war.		
X		Im Moment geht es den Kirchen gut und die Rückstufung erlaubt den Kirchen weiterhin, ihren Auftrag im Kanton gut wahrzunehmen. Wir schlagen vor, dass der Kanton mit den Kirchen – ähnlich wie im Kanton Zürich – eine Vereinbarung erarbeitet, die klärt, welche Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind, von den Kirchen erbracht werden und in diesem Sinne von staatstragender wie auch -entlastender Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere diakonische sowie gemeinschaftsbildende Tätigkeiten der Kirche. In einer solchen Vereinbarung könnte dann auch erwähnt sein, dass der Staat die Kirchen in diesen Aufgaben finanziell unterstützt und es könnten Grenzen festgelegt werden, auch Minimalgrenzen, die eine Aufstockung des Staatsbeitrages zB. der Unternehmenssteuern begründen würden.	GN	Kenntnisnahme Eine Leistungsvereinbarung mit den Kirchen ist aktuell nicht notwendig und vorgesehen.
	X	Der Kanton beansprucht neu 54% (anstatt 51%) vom Kuchenanteil zulasten der Kirchen (neu 9% anstatt 12%). Wir erachten die Neuaufteilung als willkürlich und nicht nachhaltig. In der Diskussion um die Abschaffung der Kirchensteuer wurde immer wieder darauf verwiesen, dass die Kirche ebenso wichtige öffentliche und soziale Aufgaben übernimmt (Seelsorge, Altersbetreuung, Abdankungen etc.). Deshalb hatte sich der Landrat für die Beibehaltung der Kirchensteuer für juristische Personen ausgesprochen. Die Konsequenzen der Neuaufteilung für die Kirchen werden nicht genügend aufgezeigt (bleibt die Leistungserfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Kirche gewährleistet?). Eine Neuaufteilung des Kuchens ist dann gerechtfertigt, wenn der Kanton künftig soziale Leistungen der Kirche übernimmt.	SP	Ablehnung Steigende Steuererträge bei den juristischen Personen rechtfertigen eine Reduktion auf das Niveau von 2011.
	X	- Der Spardruck der öffentlichen Hand führt zu einer Verschiebung der gemeinnützigen Aufgaben zu den Kirchgemeinden. So steht aktuell die Finanzierung des Deutschunterrichts für Asylsuchende durch die Kirchgemeinden zur Debatte. - Die Kirchgemeinden müssen ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können.	ERK	Ablehnung Bei Asylsuchenden erfolgt keine Integration. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Kirchen ohne dass der Kanton einen Auftrag erteilt hätte.
Keine Stellungnahme			SGEMT, VSZ, NKB, KSNW, EWN, AGK, VSLNW, VCS, SGPV, MLV, LVN, SW, WHN, IHZ	Kenntnisnahme

5. Steuergesetz NG 521.1 (StG)

Art. 1, 168: Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zugunsten des Kantons (anstatt wie bisher zu 80 Prozent an den Kanton und zu 20 Prozent an die Gemeinden).

Zusammenfassung:

- Ja = 4
- Nein = 17
- Unklar = 1
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 17

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Mit einer Anpassung sind wir nur einverstanden, wenn das ganze Massnahmenpaket angenommen wird. Zudem ist, sofern die eidgenössische Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ angenommen würde, die angedachte Änderung sicherlich nochmals zu überdenken. Übrigens resultiert der Sparbeitrag hier aus Mehrbelastungen der Gemeinden; auch dies ist nicht wirklich gespart, sondern eine reine Umverlagerung.	CVP	Kenntnisnahme Eine allfällige Annahme würde zu einer Neubeurteilung im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes führen. Es wird darauf hingewiesen, dass über jede einzelne Massnahme separat abgestimmt wird und nicht als „Paket“.
X			JCVP, SVP	Kenntnisnahme
X		Leistungen des Kantons entsprechend	FDP	Kenntnisnahme
	X	Wir lehnen die neue Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer (100% zugunsten des Kantons) klar ab. Die geplante Verschiebung zu Lasten der Gemeinden ist beliebig und finanzpolitisch sehr kurzfristig. Auch die Gemeindefinanzen geraten zunehmen unter Druck. Im Zuge einer neuen Zuweisung müsste zwingen die Diskussion um eine Anpassung der Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geführt werden. Die Regierung macht es sich zu einfach und setzt sich bequem über die haushaltspolitischen Anstrengungen der Gemeinden hinweg.	SP	Ablehnung Der Ausfall bei den Gemeinden ist vertretbar. Die Erträge sind zudem nicht planbar und fallen sehr unterschiedlich an. Durch die Begrenzung des Pendlerabzuges erhalten die Gemeinden höhere Steuererträge.
	X	Die Erbschaftssteuer stellt für die Gemeinden eine wichtige Einnahmeposition dar. Wir erachten es als legitimes Recht der Gemeinde, dass sie weiterhin Anspruch auf mindesten einen Teil der Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Die Gemeinden betreiben einen hohen Aufwand in der Standortpflege der Einwohner und erledigen die Aufgaben der Teilungsbehörden, die in den letzten Jahren immer anspruchsvoller und komplexer geworden sind. Es ist ein Akt der Fairness, dass die Gemeinden am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beteiligt werden.	DAL	Ablehnung. Siehe „SP“
	X	In den einleitenden Sätzen weisen wir darauf hin, dass Einnahme-Verschiebungen von den Gemeinden an den Kanton nicht als „Gewinn“ zu betrachten sind. Die Erbschaftssteuer stellt für die	BEC, EMT, HER, EMO, STA, SST,	Ablehnung. Siehe „SP“

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>Gemeinden eine willkommene Einnahmeposition dar. Wohl ist diese Steuer schwierig zu budgetieren, doch vielfach ergeben sich erfreuliche Mehreinnahmen. Wiederholt konnten unerwartete und nicht budgetierte Mehraufwendungen dank der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgefangen werden. Von dieser willkommenen Situation haben bisher die Gemeinden und der Kanton profitiert. Gemäss Vorschlag könnte in Zukunft nur noch der Kanton von diesem Vorteil profitieren.</p> <p>Im Bericht wird lediglich Bezug auf die Budgetzahl 2014 von total 1,4 Mio. Franken genommen. Tatsächlich haben die Abrechnungen der letzten 10 Jahre (2004 - 2013) einen durchschnittlichen Bruttoertrag von Fr. 1'985'956.20 ergeben.</p> <p>Wir erachten es als legitimes Recht der Gemeinde, dass sie weiterhin Anspruch auf mindestens einen Teil der Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Die Gemeinden betreiben einen hohen Aufwand in der Standortpflege der Einwohner und erledigen die Aufgaben der Teilungsbehörden, die in den letzten Jahren immer anspruchsvoller und komplexer geworden sind. Es ist ein Akt der Fairness, dass die Gemeinden am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beteiligt werden.</p> <p>Falls es sich aufgrund der im nächsten Jahr zur Abstimmung gelangenden Volksinitiative der Erbschaftssteuerreform Änderungen ergeben sollten, ist es angezeigt, die neue Situation zu überprüfen.</p>	WOL	
	X	<p>Unter dem Hintergrund des tieferen Pendlerabzuges will der Regierungsrat den Gemeinden Steuereinnahmen wegnehmen, um die Kantonsfinanzen zu stärken. Dieses Vorgehen unterstützen wir nicht.</p> <p>Auch wenn der bisherige Steueranteil tief ist und ist Franken nicht der grosse Betrag ist, geht es uns wider dem Grundsatz, Gemeindeeinnahmen an den Kanton weiterzuschieben.</p> <p>Wir vertreten klar die Auffassung, dass die Einnahmen bei der Gemeinde verbleiben.</p> <p>Wir wollen keine Steuerverschiebung um Kanton, wir sind aber bereit, wenn der Kanton die Kantonssteuern erhöhen muss, zu prüfen, ob wir als Gemeinde Ennetbürgen einen Teil der kantonalen Erhöhung unseren Gemeindesteuerpflichtigen weitergeben können in Form eines tieferen Gemeindesteuersatzes. So kann jede Gemeinde selber entscheiden, wie sie die zusätzlichen Einnahmen aus dem reduzierten Pendlerabzug „verwenden“ will.</p>	EBÜ	Ablehnung. Siehe „SP“
	X		ODO, SGO-DO, SGSST, ERK	Kenntnisnahme
	X	Wir erachten es als nur fair, wenn die Gemeinden einen Anteil an den Erbschafts- und Schenkungssteuern erhalten. Sparmassnahmen zu Lasten der Gemeinden stehen wir sehr skeptisch gegenüber. Eine Verlagerung der Einnahmen weg von den Gemeinden zum Kanton ist in diesem Sinne keine „echte“ Sparmassnahme sondern eine Verlagerung der Finanzprobleme hin zu den Gemeinden.	SGWOL	Ablehnung. Siehe „SP“
	X	Hier handelt es sich ebenfalls um keine Sparmassnahme sondern um eine Verschiebung von den Gemeinden zum Kanton, mit der Folge, dass die Gemeinden Mindereinnahmen erleiden. Grössere Wirkung hat eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn bei diesen Steuern die Steuerbefreiungstatbestände wieder	GN	Ablehnung. Siehe „SP“

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		enger gefasst würden.		
	X	Die Gemeinden haben einen begründeten Anspruch auf einen Teil der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Gemeinden betreiben einen hohen Aufwand in der Standortpflege der Einwohner und erledigen die Aufgaben der Teilungsbehörden. Entsprechend ist es gegeben, dass die Gemeinden an diesen Steuereinnahmen beteiligt sein müssen.	BUO	Ablehnung. Siehe „SP“
	unklar	Bei rund der Hälfte der Rückmeldungen wurde die geplante Zuweisung zu 100 Prozent zugunsten des Kantons abgelehnt. Dabei wurde etwa erwähnt, dass man den Gemeinden nicht immer mehr Aufgaben zuweisen und gleichzeitig die Mittel entziehen könne.	IHZ	Kenntnisnahme Die Aussage der Aufgabenzuteilung wird nicht unterstützt, da der Kanton relativ grosse Posten wie z.B. die KESB oder die Pflegefinanzierung zu 100% trägt.
Keine Stellungnahme			SGEMT, KRB, KRE- BÜ, RKL, KRO, VSZ, NKB, KSNW, EWN, AGK, VSLNW, VCS, SGPV, SW, MLV, LVN, WHN	Kenntnisnahme

6. Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (kELG)

Art. 3: Einheitliche Anrechnung des Vermögens als Einnahmen analog der bundesrechtlichen Regelung; bisher Anrechnung Vermögen für Altersrentnerinnen und -rentner zu einem Fünftel und übrige Personen zu einem Fünfzehntel; neu für alle zu einem Fünftel

Art. 5: Anpassung des Betrages nach unten für die anrechenbaren, persönlichen Ausgaben in Angleichung Handhabung andere Kantone; neu erhalten pflegebedürftige Personen 240 Franken (statt bisher 353 Franken) und übrige Personen 400 Franken (statt bisher 433 Franken).

Zusammenfassung:

- Ja = 14
- Ja/Nein = 1
- Nein = 7
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 17

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			JCVP, FDP, SVP, EBÜ, ODO, STA, SGODO, BUO, SGWOL, ERK	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		<p>Die Reduktion der anrechenbaren, persönlichen Ausgaben bei pflegebedürftigen und sich in Heimen aufhaltenden Personen auf Fr. 240.00 ist angebracht, nachdem der Bedarf für persönliche Auslagen in Heimen und Institutionen lediglich noch gering ist. In den Tagespauschal-Tarifen der Heime ist ein umfassendes Angebot inbegriffen. Hingegen sind die vorgeschlagenen Fr. 400.00 (25% des Lebensbedarfs) für die übrigen Personen als unterste Grenze zu betrachten, denn die Kosten für die Freizeitaktivitäten steigen überproportional und die Senioren sind heute aktiver, was eine gesellschaftliche Tendenz darstellt.</p> <p>Es dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass die Reduktion des anrechenbaren Betrages der persönlichen Auslagen negative finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben wird. In Einzelfällen werden Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfe eingehen, weil besondere persönliche Auslagen nicht mit den Fr. 400.00 zu finanzieren sind. Neben Sozialhilfemehrkosten wird auch der verwaltungstechnische Aufwand steigen.</p> <p>Eine andere, noch viel wichtigere Befürchtung wird bezüglich der Anrechnung eines Fünftels des Vermögens vermutet. Dies kann zur vorzeitigen Übertragung von Vermögen und Liegenschaften auf die Nachkommen oder anderweitige nahestehenden Personen provozieren, und zwar mit dem Ziel, das anrechenbare Vermögen grösstmöglich zu schmälern. Gemäss Art. 11. Abs. 1 lit. G ELG (SR 831.30) werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein Vermögensverzicht aufgerechnet. Dies führt dazu, dass gesuchstellende Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt tiefere oder gar keine Ergänzungsleistungen zugesprochen erhalten und somit in der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanzielle Zuflucht suchen muss. Gemäss Art. 12 BV sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann die betroffene Gemeinde, trotz erfolgtem Vermögensverzicht seitens der gesuchstellenden Person, die Ausrichtung der beantragten Sozialhilfe nicht verweigern. Den Sozialbehörden bleibt gestützt auf Art. 318 bzw. Art. 329 ZGB nur noch die Möglichkeit, im Rahmen der Unterstützungspflicht Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen.</p> <p>Nachdem nun aber gemäss der Sozialhilfegesetzgebung von Nidwalden bei der Bemessung der Sozialhilfe die Richtlinien der SKOS wegweisen sind und daher aufgrund der darin enthaltenen, äusserst grosszügigen Freibeträge bei der Verwandtenunterstützung praktisch verunmöglicht wird, bleibt die finanzielle Mehrbelastung aufgrund solcher Fälle jeweils alleine bei der zuständigen Gemeinde.</p> <p>Dieser Problematik könne jedoch im Rahmen einer Revision der Sozialhilfegesetzgebung bzw. im Rahmen einer durch den Landrat zu erfolgenden Klarstellung entgegen gewirkt werden (vgl. Art. 31. Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Dabei sind die im Bereich der Verwandtenunterstützung äusserst grosszügig festgelegten SKOS-Richtlinien massiv zu senken und in der Sozialhilfeverordnung entsprechend festzulegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird empfohlen, bei der Revision des Sozialhilfegesetzes die Anspruchsberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe analog der Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz zu wählen, indem sämtliche Vermögensübertragungen und Zuwendungen (in der Praxis häufig von den Eltern an die Kinder) berücksichtigt und die Empfänger bis zum Betrag der erhaltenen Zuwendungen zur Rückzahlung verpflichtet werden.</p>	EMO, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme Der Kanton nutzt seinen Spielraum gemäss Bundesgesetzgebung aus.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X	X	<p>Art. 3: ja</p> <p>Art 5: nein</p> <p>Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2007 in Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) den Artikel 5 besprochen und kleine Änderungen vorgenommen. Kürzungen wie sie jetzt vorgeschlagen werden, hätten damals keine Chance gehabt. Trotzdem kommt der Vorschlag erneut und trifft einmal mehr Menschen, die am unteren Existenzminimum leben und deshalb Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und somit ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und in Folge dessen für den täglichen Lebensbedarf einen Betrag erhalten.</p> <p>Die vorgeschlagenen Kürzungen bedeuten für diese Menschen, dass sie am Tag statt Fr. 11.75 nur noch Fr. 8.00 beziehungsweise statt Fr. 14.45 nur noch Fr. 13.35 für den täglichen Lebensbedarf zur Verfügung haben.</p> <p>Die Grünen sind einverstanden, wenn eine Abstufung bei den Pflegeheimbewohnern angewendet wird. Zum Beispiel ist zu prüfen, ob ab Pflegestufe 3 oder 4 der Betrag gesenkt werden kann. Denn bei bettlägerigen oder Personen mit hohem Pflegeaufwand ist eine Einschränkung des Lebensraumes verbunden. Für Personen in der Pflegestufe 1 oder 2 bedeutet die Kürzung jedoch eine spürbare Kürzung, die eine Anteilnahme am sozialen Leben erschwert.</p> <p>Die Grünen Nidwalden lehnen die vorgeschlagenen Kürzungen ab.</p>	GN	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Der Kanton nutzt seinen Spielraum gemäss Bundesgesetzgebung aus. Eine Aufteilung aufgrund von Pflegestufen wird abgelehnt.</p>
	X	<p>Die in Art. 3 vorgesehene Massnahme beinhaltet eine Erhöhung des Vermögensverzehr. Das vorhandene Vermögen wird schneller aufgebraucht. Hierbei wird umgelagert, nicht gespart. So wird es schliesslich einfach zu einer Umlagerung hin zur Sozialhilfe kommen. Es darf nicht sein, dass die Gemeinden Sparübungen des Kantons ausbaden müssen. Sparmassnahmen sollten auch nicht anderorts neue Kosten verursachen. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 4 kELG sind wir einverstanden.</p>	CVP	<p>Ablehnung Der Kanton nutzt seinen Spielraum gemäss Bundesgesetzgebung aus.</p>
	X	<p>Wir lehnen die Änderungen im Ergänzungsleistungsgesetz vollumfänglich ab. Die Erhöhung des Vermögensverzehr führt bloss auf den ersten Blick auf zu Einsparungen. Der Staat versucht offenbar rasch möglichst das Vermögen der EL-Bezügerinnen und Bezüger zu „sichern“. Aufgrund ihres Status verfügen EL-Bezügerinnen und Bezüger ohnehin über ein bescheidenes Vermögen. Die Massnahme ist sehr kurzfristig, da mit der steigenden Lebenserwartung der beschleunigte Vermögensverzehr die berechtigten Anspruchsleistungen lediglich zeitlich hinauszögert. Die Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen (Reduktion auf 15% des bundesrechtlichen Betrags / gemäss Beispiel im Bericht Reduktion auf CHF 2'880 jährlich resp. CHF 240 monatlich resp. CHF 8 pro Tag) erachten wir ebenso als fragwürdig. Dies entspricht unter dem Strich um eine Reduktion von über 30%. Der aktuellen Regelung (22% des bundesrechtlichen Betrags) soll beibehalten werden.</p>	SP	<p>Ablehnung Siehe „CVP“</p>

	<p>X Die Reduktion der anrechenbaren, persönlichen Ausgaben bei pflegebedürftigen und sich in Heimen aufhaltenden Personen auf Fr. 240.00 ist angebracht, nachdem der Bedarf für persönliche Auslagen in Heimen und Institutionen lediglich noch gering ist. in den Tagespauschal-Tarifen der Heimen ist ein umfassendes Angebot inbegriffen. Hingegen sind die vorgeschlagenen Fr. 400.00 (25% des Lebensbedarfs) für die übrigen Personen als unterste Grenze zu betrachten, denn die Kosten für die Freizeitaktivitäten steigen überproportional und die Senioren sind heute aktiver, was eine gesellschaftliche Tendenz darstellt.</p> <p>Es dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, dass die Reduktion des anrechenbaren Betrages der persönlichen Auslagen negative finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben wird. In Einzelfällen werden Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfe eingehen, weil besondere persönliche Auslagen nicht mit den Fr. 400.00 zu finanzieren sind. Neben Sozialhilfemehrkosten wird auch der verwaltungstechnische Aufwand steigen.</p> <p>Eine andere, noch viel wichtigere Befürchtung wird bezüglich der Anrechnung eines Fünftels des Vermögens vermutet. Dies kann zur vorzeitigen Übertragung von Vermögen und Liegenschaften auf die Nachkommen oder anderweitige nahestehenden Personen provozieren, und zwar mit dem Ziel, das anrechenbare Vermögen grösstmöglich zu schmälern. Gemäss Art. 11. Abs. 1 lit. G ELG (SR 831.30) werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein Vermögensverzicht aufgerechnet. Dies führt dazu, dass gesuchstellende Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt tiefere oder gar keine Ergänzungsleistungen zugesprochen erhalten und somit in der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanzielle Zuflucht suchen muss. Gemäss Art. 12 BV sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann die betroffene Gemeinde, trotz erfolgtem Vermögensverzicht seitens der gesuchstellenden Person, die Ausrichtung der beantragten Sozialhilfe nicht verweigern. Den Sozialbehörden bleibt gestützt auf Art. 318 bzw. Art. 329 ZGB nur noch die Möglichkeit, im Rahmen der Unterstützungspflicht Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen.</p> <p>Nachdem nun aber gemäss der Sozialhilfegesetzgebung von Nidwalden bei der Bemessung der Sozialhilfe die Richtlinien der SKOS wegweisen sind und daher aufgrund der darin enthaltenen, äusserst grosszügigen Freibeträge bei der Verwandtenunterstützung praktisch verunmöglicht wird, bleibt die finanzielle Mehrbelastung aufgrund solcher Fälle jeweils alleine bei der zuständigen Gemeinde.</p> <p>Dieser Problematik könne jedoch im Rahmen einer Revision der Sozialhilfegesetzgebung bzw. im Rahmen einer durch den Landrat zu erfolgenden Klarstellung entgegen gewirkt werden (vgl. Art. 31. Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Dabei sind die im Bereich der Verwandtenunterstützung äusserst grosszügig festgelegten SKOS-Richtlinien massiv zu senken und in der Sozialhilfeverordnung entsprechend festzulegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird empfohlen, bei der Revision des Sozialhilfegesetzes die Anspruchsberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe analog der Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz zu wählen, indem sämtliche Vermögensübertragungen und Zuwendungen (in der Praxis häufig von den Eltern an die Kinder) berücksichtigt und die Empfänger bis zum Betrag der erhaltenen Zuwendungen zur Rückzahlung verpflichtet werden.</p>	BEC	Ablehnung Siehe „EMO, HER, SST, WOL“
--	--	-----	---

X	<p>Wir befürchten durch die Reduktion der anrechenbaren, persönlichen Ausgaben einen Anstieg der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Personen, welche heute Ergänzungsleistungen beziehen, leben bereits am Existenzminimum und werden, durch die Reduktion der Beiträge, wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen müssen.</p> <p>Ebenfalls sehen wir mit der hohen Grenze der Verwandtenunterstützung die Unmöglichkeit einer Einforderung von Beiträgen zur Unterstützung von Verwandten. Dieser Problematik könnte jedoch unseres Erachtens im Rahmen einer Revision der Sozialhilfegesetzgebung bzw. im Rahmen einer durch den Landrat zu erfolgenden Klarstellung entgegen gewirkt werden [vgl. Art. 31. Abs. 2 Sozialhilfegesetz; NG 761.1]. Dabei sind die im Bereich der Verwandtenunterstützung äusserst grosszügig festgelegten SKOS-Richtlinien massiv zu senken und in der Sozialhilfeverordnung 1 [NG 761.11] entsprechend festzulegen. Wir empfehlen im Weiteren, bei der Revision des Sozialhilfegesetzes die Anspruchsberechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe analog der Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz zu wählen, indem sämtliche Vermögensübertragungen und Zuwendungen (in der Praxis häufig von den Eltern an die Kinder) berücksichtigt und die Empfänger bis zum Betrag der erhaltenen Zuwendung zur Rückzahlung verpflichtete werden.</p>	DAL	Ablehnung Siehe „CVP“
X	<p>Es wird beantragt, die Pauschalen der SKOS-Richtlinien bzw. die kantonale Regelung gemäss Richtlinien zur wirtschaftlichen Sozialhilfe anzuwenden.</p> <p>Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass eine grosse Reduktion des anrechenbaren Betrages der persönlichen Auslagen negative finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben wird. In Einzelfällen werden Gesuche um wirtschaftliche Sozialhilfen eingehen.</p> <p>Eine andere, noch viel wichtigere Befürchtung hegen wir bezüglich der Anrechnung eines Fünftels des Vermögens. Dies kann vorzeitige Übertragungen von Vermögen und Liegenschaften auf die Nachkommen oder anderweitige nahestehenden Personen provozieren, und zwar mit dem Ziel, das anrechenbare Vermögen grösstmöglich zu schmälern. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit g ELG (SR 831.30) wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein Vermögensverzicht aufgerechnet. Dies führt dazu, dass gesuchstellende Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt tiefere oder gar keine Ergänzungsleistungen zugesprochen erhalten und somit in der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanzielle Zuflucht suchen müssen. Gemäss Art. 12 BV sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann die betroffene Gemeinde, trotz erfolgtem Vermögensverzicht seitens der gesuchstellenden Person, die Ausrichtung der beantragten Sozialhilfe nicht verweigern. Den Sozialbehörden bleibt gestützt auf Art. 318 bzw. Art. 329 ZGB nur noch die Möglichkeit, im Rahmen der Unterstützungspflicht Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen.</p> <p>Nachdem nun aber gemäss der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Nidwalden bei der Bemessung der Sozialhilfe die Richtlinien der SKOS wegweisend sind und daher aufgrund der darin enthaltenen, grosszügigen Freibeträge bei der Verwandtenunterstützung praktisch verunmöglicht wird, bleibt die finanzielle Mehrbelastung aufgrund solcher Fälle jeweils alleine bei der zuständigen Gemeinde.</p>	EMT	Ablehnung Der Kanton nutzt seinen Spielraum gemäss Bundesgesetzgebung aus.

	X	Es kann nicht sein, dass immer auf den Schultern der Rentner und der Pflegebedürftigen gespart wird! Das Einsparungspotenzial mit dieser neuen Regelung ist sehr minimal.	SGEMT	Ablehnung Siehe „CVP“
	X		SGSST	Kenntnisnahme
Keine Stellungnahme			KRB, KRE-BÜ, RKL, KRO, VSZ, NKB, KSNW, EWN, AGK, VSLNW, VCS, SGPV, MLV, LVN, IHZ, SW, WHN	Kenntnisnahme

7. Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (kBBG)

Art. 3 MSG, Art. 16 kBBG: Gesetzliche Voraussetzung schaffen für Einführung Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch auf Sekundarstufe II (4.-6. Klasse der Mittelschule und Brückenangebote).

Diese Massnahme wurde bereits im Landratsbeschluss vom 30. Mail 2012 im Rahmen des Massnahmenplans „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ festgelegt und wird nun im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zusammenfassung:

- Ja = 17
- Nein = 7
- Unklar = 1
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 14

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			CVP, SVP, BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SGODO, ERK, BUO	Kenntnisnahme
X		Ist vertretbar. Es handelt sich um einen schulisch überobligatorischen Anteil der Ausbildung.	FDP	Kenntnisnahme
X		Wir sind aber im Gegenzug zur Einführung des Schulgeldes der Meinung, dass die obligatorische Schulzeit, also die erste drei Jahre Sek1 gleich behandelt werden sollen, wie die Volksschulen (keine Kosten für Schulmaterial und Bücher, nur Kostenbeiträge bei Exkursionen/Lager analog der Volksschulen).	VSLNW	Kenntnisnahme Die Kostenbeteiligung ist im Mittelschulgesetz in Art. 3 Abs. 2 geregelt. Eine Anpassung ist im Rahmen des Massnahmenpaketes nicht vorgesehen.

X	Wir sind der Meinung, dass der Kanton nicht auf dem Rücken der Jugendlichen sparen darf. Bildung ist für die Jugendlichen von zentraler Bedeutung und hier soll man auf die Einführung von zusätzlichen Gebühren verzichten.	JCVP	Ablehnung. Die Feststellung, dass die Bildung ein zentrales Gut ist, wird vom Regierungsrat unterstützt. Die Einführung von Schulgeldbeiträgen wird aber als vertretbar erachtet.
X	Wir lehnen die Einführung von Schulgeldbeiträgen für die nachobligatorische Schulzeit (Brückenangebote/Mittelschule 4.-6. Klasse) [ab]. Bildung ist unsere wichtigste Ressource. Schulgeldbeiträge setzen falsche Zeichen und können im Einzelfall bei einkommensschwachen Familien zu Härtefällen führen. Der Vergleich mit den umliegenden Kantonen hinkt. Schulgeldbeiträge sind selbst dann nicht sinnvoll, auch wenn die Mehrheit der Zentralschweizer Kantone Schulgeldbeiträge erhebt. In der Argumentation der Regierung müssten konsequenterweise auch übergeordnete, bildungsrelevante Gesetzgebungen angeglichen oder „harmonisiert“ werden (z. B. Stipendiengesetzgebung).	SP	Ablehnung. Siehe „JCVP“ Mit dem Eintritt in die nachobligatorische Schulzeit (Mittelschule 4.-6. Klasse) werden die Eltern stipendienberechtigt.
X	Familien, die knapp bei Kasse sind, werden bei dieser Massnahme u.U. vermehrt Stipendien vom Kanton beantragen müssen, was wiederum den Kanton belastet. Die Beträge für die Schulgelder sind viel zu hoch, wenn man vergleicht mit einem Semester auf einer Uni/Fachhochschule, das Fr. 750.00 kostet.	SGEMT	Ablehnung Siehe „JCVP“
X		SGSST	Kenntnisnahme
X	Auch die Einführung eines Schulgeldes lehnen wir ab. Es stimmt zwar, der Kanton Nidwalden erhebt als einziger der im Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht (S. 25) erwähnten Kantone kein Schulgeld für die überobligatorische Schulzeit. Nicht erwähnt aber wird im Bericht, dass alle genannten Kantone für das Schulmaterial in der obligatorischen Schulzeit aufkommen, während der Kanton Nidwalden die Eltern bezahlen lässt. Der Kanton Nidwalden kann auf diese Art und Weise über die gesamte Gymnasialzeit gesehen bereits jetzt mehr Kosten auf die Eltern abwälzen als die andern Kantone. Bei der Einführung eines Schulgeldes auf dem Obergymnasium müsste man mindestens über eine Entgeltungspauschale an die Eltern des Untergymnasiums, ähnlich wie es der Kanton Obwalden handhabt, nachdenken. In der dargelegten Form gefährdet die Sparmassnahme jedoch die Chancengleichheit in der Bildung und ist deshalb abzulehnen.	MLV	Ablehnung Siehe „JCVP“ Die Kostenbeteiligung ist im Mittelschulgesetz in Art. 3 Abs. 2 geregelt. Eine Anpassung ist im Rahmen des Massnahmenpaketes nicht vorgesehen.
X	Vor allem Familien aus bildungsfernen Schichten und Familien, die finanziell weniger stark sind, sind hier die Leidtragenden. Bildung soll aber für alle gleichermaßen zugänglich sein („Chancengleichheit“).	LVN	Ablehnung. Siehe „JCVP“
X	Für viele Betroffene wäre dies sicher verkraftbar, aber gerade die bildungsfernen Schichten wären ein weiteres Mal die Leidtragenden. Diese Mehrbelastung der Familien kann für einige betroffene eine Chancenungleichheit sein. Wenn ein Schulgeld erhoben wird, muss dieses sozialverträglich, das heisst einkommensabhängig erhoben werden. So wird sichergestellt, dass Bildungsferne, die erwiesenermassen ein zentraler Grund für Armut und damit spätere Sozialkosten ist, nicht „weitervererbt“ wird und schlussendlich mehr Kosten verursacht, als jetzt scheinbar eingespart wird.	GN	Ablehnung. Siehe „JCVP“
unklar	Die Lernenden eines Brückenangebots haben die Möglichkeit zum bezahlten Praktikum, und können das Schulgeld somit sel-	SGWOL	Kenntnisnahme

	<p>ber finanzieren. (Ja) In den Mittelschulen müssten die Erziehungsberechtigten die Kosten tragen. (Nein) Wir sehen die Chancengleichheit als gefährdet, insbesondere wenn es sich um 2 und mehr Kinder einer Familie handelt. Es sei darauf hingewiesen, dass abgesehen vom geplanten Schulgeldbeitrag auch wie bisher sämtliches Schulmaterial, Exkursionen, Schulverlegungen, Transportkosten für den Schulweg usw. von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden müssen. Ein einkommensabhängiger Schultarif wäre unbedingt in Betracht zu ziehen.</p>		<p>Ablehnung Siehe „MLV“ Ein einkommensabhängiger Schultarif wird abgelehnt.</p>
<p>Keine Stellungnahme</p>	<p>KRB, RKE-BÜ, RKL, KRO, VSZ, NKB, KSNW, EWN, AGK, VCS, SGPV, IHZ, SW, WHN</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

8. Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze

Strassengesetz, NG 622.1

Art. 75-78: Reduktion Kantonsanteil von 10 Prozent beim Ausbau und Unterhalt von Radwegen sowie Streichung Schneeabfuhr innerorts.

Zusammenfassung:

- Ja = 10
- Nein = 10
- Unklar = 1
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 18

Kantonales Waldgesetz, NG 831.1

Art. 41: Reduktion Beiträge an Aus- und Weiterbildung Forstpersonal von 10 Prozent

Zusammenfassung:

- Ja = 13
- Nein = 6
- Enthaltungen / keine Stellungnahme = 20

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		<p>Übrigens resultiert der Sparbeitrag hier aus Mehrbelastungen der Gemeinden; auch dies ist nicht wirklich gespart. In Art. 75b und Art. 76 Abs. 2 werden der Kostenanteil des Kantons von 75 Prozent um 10 Prozent auf 65 Prozent gesenkt und derjenige der Gemeinde im Gegenzug auf 35 Prozent angehoben. In Art. 78 Abs. 2 wird der Kostenanteil der Gemeinde von 25 Prozent um 10 auf 35 Prozent angehoben, so dass beim Kanton noch 65 Prozent verbleiben. Die Finanzielle Beteiligung es Kantons an der Schneeabfuhr bei Innerortsstrecken der Kantonsstrasse durch die Gemeinden wird gänzlich aufgehoben (Art. 77 Abs. 4 StrG).</p>	CVP	Kenntnisnahme
X			JCVP, FDP, EBÜ, ERK	
X		<p>Hier muss allerdings die Verhältnismässigkeit des Sparpotentials hinterfragt werden. Eine Gesetzesänderung ist vermutlich teurer.</p>	SVP	Kenntnisnahme
X		<p>Auch wenn wir beide Fragen mit Ja beantwortet haben, stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit. In Anbetracht der zu erwartenden „Einsparungen“ von lediglich jährlich Fr. 30'000.00, der Grossteil zulasten der Gemeinde, könnte von einer Anpassung vorderhand abgesehen werden. Dies bringt die Chance, im Rah-</p>	EMO, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		men einer ordentlichen Revision des Strassengesetzes die Kompetenzen und Kostenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden betreffend Radwegen und Schneeabfuhr, allenfalls auch noch über weitere Sachgebiete, prinzipiell zu hinterfragen und einer verbesserten Lösung zuzuführen..		
	X	<i>Strassengesetz: nein</i> Der Reduktion des Kantonsanteils von 10% beim Ausbau und Unterhalt von Radwegen sowie die Streichung der Schneeabfuhr innerorts wird abgelehnt. Es stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit. In Anbetracht der zu erwartenden „Einsparungen“ von lediglich jährlich Fr. 30'000.00, der Grossteil zulasten der Gemeinde, könnte von einer Anpassung vorderhand abgesehen werden. Dies bringt die Chance, im Rahmen einer ordentlichen Revision des Strassengesetzes die Kompetenzen und Kostenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden betreffend Radwegen und Schneeabfuhr, allenfalls auch noch über weitere Sachgebiete, prinzipiell zu hinterfragen und einer verbesserten Lösung zuzuführen.	BEC	Kenntnisnahme
X		<i>Waldgesetz: ja</i> Der Reduktion der Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals von 10% kann zugestimmt werden.		
	X	<i>Strassengesetz: nein</i>	ODO	Kenntnisnahme
X		<i>Kantonales Waldgesetz: ja</i>		
	X	<i>Strassengesetz: nein</i> Dies ist nur eine Umverteilung von Kanton zu Lasten der Gemeinde. Entsprechend bringt es ganzheitlich keinen Mehrwert sondern nur Arbeitsaufwand.	BUO	Kenntnisnahme
X		<i>Kantonales Waldgesetz: ja</i>		
	X	Wir lehnen die Änderungen betreffend Reduktion von kantonalen Beitragssätzen vollumfänglich ab. Die Reduktion der Beitragssätze erfolgt ausschliesslich zu Lasten der Gemeinden (Finanzierung Radwege / Schneeräumung) oder ist im Ergebnis nicht relevant (jährliches Sparpotential bei Aus- und Weiterbildung Forstpersonal: CHF 800). Die SP versteht die Vorschläge als humoristischer Beitrag der Regierung im Rahmen des Gesamtpakets. Die Vorschläge lassen Zweifel über die Ernsthaftigkeit des regierungsrätlichen Bemühens aufkommen, den Haushalt aufrichtig wieder ins Gleichgewicht bringen zu wollen!	SP	Kenntnisnahme
	X	Hier stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. In Anbetracht der zu erwartenden „Einsparungen“ von lediglich jährlich Fr. 30'000.00 der Grossteil zulasten der Gemeinde, könnte von einer Anpassung vorderhand abgesehen werden. Weitere Anregungen: Die Steuerzahlenden sind dieselben bei den Gemeinden und dem Kanton, daher erachte wir Annahmeverchiebungen von der Gemeinde zum Kanton nicht als „Gewinn“.	DAL	Kenntnisnahme
	X	Es stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit. In Anbetracht der zu erwartenden „Einsparungen“ von lediglich jährlich Fr. 30'000.00, der Grossteil zulasten der Gemeinde, könnte von einer Anpassung vorderhand abgesehen werden. Dies bringt die Chance, im Rahmen einer ordentlichen Revision des Strassengesetzes die Kompetenzen und Kostenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden allgemein zu hinterfragen und einer verbesserten Lösung zuzuführen.	EMT, STA	Kenntnisnahme
	X		SGODO, SGWOL	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X	<i>Strassengesetz: nein</i> Diese Massnahme entspricht nicht den Prinzipien der kantonalen Verkehrspolitik, wie diese im Agglomerationsprogramm Nidwalden festgehalten ist. <i>Kantonales Waldgesetz: Stimmenthaltung</i>	VCS	Kenntnisnahme
	unklar	<i>Strassengesetz: ja oder nein?</i> Hier handelt es sich ebenfalls um keine Sparmassnahme sondern um eine Verschiebung vom Kanton zu den Gemeinden. Diese Massnahme widerspricht zudem der kantonalen Verkehrspolitik, wie sie im Agglomerationsprogramm Nidwalden festgehalten ist. Ausbau und Unterhalt von Radwegen sollten zusätzlich gefördert werden, indem der Kanton zusätzliche Kosten trägt. Wenn noch mehr Kosten auf die Gemeinden fallen, wird das Radwegkonzept zum Papiertiger. <i>Kantonales Waldgesetz: keine Stellungnahme</i>	GN	Kenntnisnahme
<i>Keine Stellungnahme</i>			SGEMT, SGSST, KRB, KRE- BÜ, RKL, KRO, VSZ, NKB, KSNW, EWN, AGK, VSLNW, SGPV, MLV LVN, IHZ, WHN, SW	

4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

4.2.1 Personalgesetz NG 165.1 (PersG)

Art. 72, 83: Aufhebung der Übergangsrente

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	-	1	1	1	10	1	1	-	-	1	18
Nein	-	-	1	-	-	-	1	3	-	2	4	-	11
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	-	3	8
Unklar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2

4.2.2 Kantonalbankgesetz NG 866.1 (NKBG)

Streichung von Abs. 3. Erhöhung der Dividende auf dem Dotationskapital um 1.5 Prozent.

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	1	1	1	1	11	3	1	1	-	-	22
Nein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	1	4	4	4	4	17

4.2.3 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug NG 521.1

Art. 29: Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrkosten für unselbständig Erwerbende durch Einführung eines Maximalbetrages von 6'000 Franken (anstatt wie bisher unbegrenzt).

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Fr. 4'000	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1*	4
Fr. 6'000	-	1	-	-	1	-	9	4	1	-	-	-	16
Ja	1	1	1	1	1	-	9	4	1	-	-	-	19
Nein	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	1	4
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	4	5	4	2	15
Unklar	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1

*VCS: nein zur Gesetzesänderung, ist für einen Maximalbetrag von Fr. 4'000

4.2.4 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern NG 521.1

Art. 107a: Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten des Kantons (neu 54 statt wie bisher 51 Prozent) und zulasten der Kirchen (neu noch 9 statt wie bisher 12 Prozent).

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	1	1	-	1	11	3	4	-	-	-	23
Nein	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	1	-	5	4	4	14

4.2.5 Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (StG)

Art. 1, 168: Zuweisung der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu 100 Prozent zugunsten des Kantons (anstatt wie bisher zu 80 Prozent an den Kanton und zu 20 Prozent an die Gemeinden).

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	4
Nein	-	-	1	-	1	-	11	3	1	-	-	-	17
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	1	4	5	4	3	17
Unklar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1

4.2.6 Ergänzungsleistungsgesetz NG 741.3 (KELG)

Art. 3: Einheitliche Anrechnung des Vermögens als Einnahmen analog der bundesrechtlichen Regelung; bisher Anrechnung Vermögen für Altersrentnerinnen und -rentner zu einem Fünftel und übrige Personen zu einem Fünfzehntel; neu für alle zu einem Fünftel

Art. 5: Anpassung des Betrages nach unten für die anrechenbaren, persönlichen Ausgaben in Angleichung Handhabung andere Kantone; neu erhalten pflegebedürftige Personen 240 Franken (statt bisher 353 Franken) und übrige Personen 400 Franken (statt bisher 433 Franken).

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	-	1	-	1	-	1	8	2	1	-	-	-	14
Nein	1	-	-	-	1	-	3	2	-	-	-	-	7
Ja/Nein	-	-	1*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	4	5	4	4	17

*Gesetzesänderung Art. 3: Ja; Gesetzesänderung Art. 5: Nein

4.2.7 Mittelschulgesetz NG 314.1 (MSG), Kantonales Berufsbildungsgesetz NG 313.1 (KBBG) [Schulgeldbeiträge Sekundarstufe II]

Art. 3 MSG, Art. 16 KBBG: Gesetzliche Voraussetzung schaffen für Einführung Schulgeldbeitrag für den Schulbesuch auf Sekundarstufe II (4.-6. Klasse der Mittelschule und Brückenangebote).

Diese Massnahme wurde bereits im Landratsbeschluss vom 30. Mail 2012 im Rahmen des Massnahmenplans „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ festgelegt und wird nun im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	-	-	-	1	11	1	1	-	1	-	17
Nein	-	-	1	1	1	-	-	2	-	-	2	-	7
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	4	5	1	4	14
Unklar	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1

4.2.8 Gesetz über die Reduktion kantonaler Beitragssätze

Strassengesetz, NG 622.1

Art. 75-78: Reduktion Kantonsanteil von 10 Prozent beim Ausbau und Unterhalt von Radwegen sowie Streichung Schneeabfuhr innerorts.

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	-	1	-	1	5	-	1	-	-	-	10
Nein	-	-	-	-	1	-	6	2	-	-	-	1	10
Enthaltung	-	-	-	-	-	-	-	2	4	5	4	3	18
Unklar	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1

Kantonales Waldgesetz, NG 831.1

Art. 41: Reduktion Beiträge an Aus- und Weiterbildung Forstpersonal von 10 Prozent
Zusammenfassung:

	Politische Parteien						Politische Gemeinden	Schulgemeinden	Landes- / Kirch- und Kappellgemeinden	Selbst. Anstalten Kanton	Arbeitnehmerverbände	Weitere	Total
	CVP	FDP	GN	JCVP	SP	SVP							
Ja	1	1	-	1	-	1	8	-	1	-	-	-	13
Nein	-	-	-	-	1	-	3	2	-	-	-	-	6
Enthaltung	-	-	1	-	-	-	-	2	4	5	4	4	20

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer